

MITTEILUNGSBLATT

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Jahrgang 2024

Ausgegeben zu Suhl, 19. Januar 2024

Ausgabe Nr. 1

Inhalt	Seite
1. Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“	3
2. Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	6
3. Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	10
4. Berufungsliste Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	28
5. Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer und in Prüfungsausschüssen, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	29
6. Wirtschaftssatzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2024	32
7. Änderung des Gebührentarifs der Industrie- und Handelskammer Südthüringen	34

Prüfungsordnung

für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 26. Oktober 2023 erlässt die Industrie- und Handelskammer Südthüringen als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 10a des Gesetzes vom 16. August 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 217) folgende Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch eine berufliche Fortbildung im Bereich App-Entwicklung erworben worden sind, kann die Industrie- und Handelskammer Südthüringen – im Folgenden IHK genannt – als zuständige Stelle Prüfungen nach §§ 2 bis 12 durchführen. Der Prüfungsteilnehmer stellt mit der Prüfung unter Beweis, dass er mit den am Arbeitsmarkt nachgefragten Technologien vertraut sowie sicher in deren Anwendung ist. Von allgemeinen UX/UI-Designprinzipien über die Grundlagen der Programmierung bis hin zu den spezifischen Programmiersprachen für die Entwicklung von iOS- und Android-Apps beweist der Prüfungsteilnehmer, sich in die Lage von App-Nutzern hineinversetzen, ihre Bedürfnisse verstehen und Softwarelösungen interaktiv entwerfen, entwickeln und testen zu können.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zu dem anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

Zur Prüfung zugelassen werden kann,

- 1) wer eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf oder einen Studienabschluss im IT-Bereich nachweist oder
- 2) wer an einer von der IHK Südthüringen anerkannten beruflichen Fortbildung im Bereich App-Entwicklung im Stundenumfang von mindestens 1.800 UE (à 45 min) nachweislich mit mindestens 80% teilgenommen hat und
- 3) wer einen Nachweis über die Bearbeitung von vier praktischen Projektaufgaben zur Prüfungsanmeldung nach den folgenden Kriterien vorlegt:

Für „**1. Grundlagen Mobile UX/UI Design**“ muss ein klickbarer Prototyp einer Mobile App mit mindestens 10 Screens in einer UX/UI-Design-Anwendung vorliegen.

Die Leistungsfeststellung für „**1. Grundlagen Mobile UX/UI Design**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Design-Tools beherrscht wird und
- b) das Design auf einer fundierten Nutzerforschung basiert und
- c) der Aufbau des Userflows sich an einer User Story orientiert und
- d) die Screens den gängigen „Design Principles“ folgen (z.B. Schwerpunkt, Balance und Anordnung, Kontrast, Wiederholung, Proportion, Bewegung, Weißraum)
- e) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**2. Grundlagen der Programmierung**“ muss ein Konsolenprogramm nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt und vorgestellt sein.

Die Leistungsfeststellung für „**2. Grundlagen der Programmierung**“ ist dann erfolgreich, wenn das entwickelte Konsolenprogramm folgenden Anforderungen entspricht:

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und
- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- e) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**3. Entwickeln von Android-Apps**“ muss eine fertig programmierte Mobile App für Android-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für „**3. Entwickeln von Android-Apps**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und
- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Prinzipien der Softwarearchitektur beachtet und sinnvoll umgesetzt werden und
- e) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- f) das User-Interface angemessen gestaltet und auf den User ausgerichtet ist und
- g) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

Für „**4. Entwickeln von iOS-Apps**“ muss eine fertig programmierte native Mobile App für iOS-Geräte vorliegen und nachweislich vom Prüfungsteilnehmer erfolgreich entwickelt worden sein.

Die Leistungsfeststellung für „**4. Entwickeln von iOS-Apps**“ ist dann erfolgreich, wenn

- a) der Umgang mit Entwicklungswerkzeugen beherrscht wird und
- b) die Grundlagen der Programmierung adäquat angewendet werden und ein Verständnis von Code erkennbar ist und
- c) eine angemessene Problemlöse- und Lernkompetenz erkennbar ist und
- d) Prinzipien der Softwarearchitektur beachtet und sinnvoll umgesetzt wurden und
- e) Fehlerbehandlung berücksichtigt ist und angemessen verwendet wird und
- f) das User-Interface angemessen gestaltet und auf den User ausgerichtet ist und
- g) das Projekt strukturiert geplant, bearbeitet und umgesetzt wurde.

§ 3 Prüfungsanforderungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens sind durch den Prüfungsteilnehmer in den folgenden Themenbereichen Kenntnisse nachzuweisen:

1. Grundlagen Mobile UX/UI Design
2. Grundlagen der Programmierung
3. Entwickeln von Android-Apps
4. Entwickeln von iOS-Apps

§ 4 Prüfungsverfahren

- (1) Das Prüfungsverfahren besteht aus einer Gesamtpäsentation der praktischen Projektaufgaben mit anschließendem Fachgespräch mit einer Gesamtdauer von 45 Minuten. Diese setzt sich aus zwei Präsentationen zu je 15 Minuten und einem Fachgespräch zusammen.
In der Prüfung stellt der Prüfungsteilnehmer zwei der vier praktischen Projektaufgaben, die als Zulassungsvoraussetzung erfolgreich durchgeführt wurden, in Kurzform vor und weist nach, dass er in der Lage ist
 - a) komplexe Arbeitsaufträge handlungsorientiert zu bearbeiten,
 - b) Probleme und Vorgehensweisen zu erörtern,
 - c) kundenorientierte Lösungswege zu den jeweiligen Modulen unter § 3 zu entwickeln, zu begründen und zu reflektieren sowie
 - d) die Arbeitsergebnisse interaktiv bzw. mit entsprechenden Medieneinsatz vorzustellen.
- (2) Aus den vier praktischen Projektaufgaben wählt der Prüfungsausschuss zwei aus und teilt dies dem Prüfungsteilnehmer zu Beginn der Prüfung mit. Ausgehend von den vorgelegten Ergebnissen und Präsentationen zu den praktischen Projektaufgaben entwickelt der Prüfungsausschuss das Fachgespräch so, dass die in Absatz 1 Nummer a) bis d) genannten Vorgaben nachgewiesen werden können.
- (3) Im anschließenden Fachgespräch stellt sich der Prüfungsteilnehmer den Fragen des Prüfungsausschusses zur Bearbeitung der praktischen Projektaufgaben. Das Fachgespräch soll je Prüfungsteilnehmer höchstens 15 Minuten dauern.
- (4) Die Prüfungssprache ist deutsch. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdendolmetscher für hörbehinderte Menschen.

§ 5 Prüfungszeitpunkt und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die Prüfung findet jeweils vierteljährlich statt.
- (2) Die IHK bestimmt Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie den am Prüfungstag eingesetzten Prüferkreis. Die IHK gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt. Die Anmeldung zur Prüfung soll schriftlich erfolgen.
- (3) Die Entscheidung über den Prüfungstag, den Prüfungsort, den Prüfungsablauf und die erlaubten Hilfsmittel sind dem Prüfungsteilnehmer rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Die Prüfung kann erst erfolgen, nachdem der Prüfungsbewerber den Nachweis der Entrichtung der Prüfungsgebühr erbracht hat.

§ 6 Belehrung, Befangenheit

- (1) Der Prüfungsteilnehmer ist vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zu erreichende Gesamtpunktzahl, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, und die Folgen von Täuschungshandlungen, Ordnungsverstößen, Rücktritt und Nichtteilnahme zu belehren.
- (2) Zu Beginn der Prüfung wird die Identität des Prüfungsteilnehmers festgestellt. Der Prüfungsteilnehmer ist nach Bekanntgabe der Prüfer zu befragen, ob er von seinem Recht zur Ablehnung eines Prüfers wegen Besorgnis der Befangenheit gemäß §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) Gebrauch machen möchte.

§ 7 Rücktritt, Nichtteilnahme

Tritt der Prüfungsbewerber nach der Anmeldung und vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurück, gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Tritt der Prüfungsteilnehmer nach Beginn der Prüfung zurück oder nimmt er an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet die IHK.

§ 8 Bewerten und Bestehen der Prüfung

- (1) Bewerten der Prüfungsleistungen
 1. Die folgenden Prüfungsleistungen sind jeweils mit maximal 100 Punkten zu bewerten:
 - a) Die Präsentation der praktischen Projektaufgaben nach § 4 Absatz 1 und 2 sowie
 - b) Situationsbezogenes Fachgespräch nach § 4 Absatz 3.
 2. Aus einzelnen Bewertungen der Präsentation und des Fachgesprächs wird als zusammengefasste Bewertung das gewichtete arithmetische Mittel berechnet. Dabei werden gewichtet:
 - a) die Bewertung der Präsentation mit zwei Dritteln,
 - b) die Bewertung des Fachgesprächs mit einem Drittel.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Dies ist der Fall, wenn mindestens 50 Prozent der zu vergebenden Gesamtpunkte erreicht werden.

§ 9 Wiederholungsprüfung

- (1) Die Prüfung kann im Falle des Nichtbestehens zweimal wiederholt werden.
- (2) Der Prüfungsbewerber muss sich für die Wiederholungsprüfung gesondert anmelden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 10 Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 11 Zeugnisse

- (1) Ist die Prüfung bestanden, stellt die Industrie- und Handelskammer Südhüringen darüber ein Zeugnis aus.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens wird keine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung ausgestellt.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

Soweit diese Vorschriften nichts Abweichendes regeln, findet die Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungs- und AEVO-Prüfungen der Industrie- und Handelskammer Südhüringen in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 13 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Prüfung zum anerkannten Abschluss „Mobile Developer (IHK)“ vom 21. November 2022 damit außer Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine bundeseinheitliche Regelung erlassen wird.

Suhl, 26. Oktober 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Sachverständigenordnung

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen*

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 7. Dezember 2023 gemäß § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und § 36 Absatz 3 und 4 der Gewerbeordnung (GewO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172), in Verbindung mit der Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 und 2 der Gewerbeordnung auf dem Gebiet der Wirtschaft und des Verkehrs vom 3. April 1991 (GVBl. 1991 S. 69) in der jeweils gültigen Fassung folgende Sachverständigenordnung beschlossen:

I. Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung

§ 1 Bestellungsgrundlage

Die Industrie- und Handelskammer bestellt gemäß § 36 GewO auf Antrag Sachverständige für bestimmte Sachgebiete nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Öffentliche Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung hat den Zweck, Gerichten, Behörden und der Öffentlichkeit besonders sachkundige und persönlich geeignete Sachverständige zur Verfügung zu stellen, deren Aussagen besonders glaubhaft sind.
- (2) Die öffentliche Bestellung umfasst die Erstattung von Gutachten und andere Sachverständigenleistungen wie Beratungen, Überwachungen, Prüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsrichterliche Tätigkeiten.
- (3) Die öffentliche Bestellung kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Auflagen können auch nachträglich erteilt werden.
- (4) Die öffentliche Bestellung wird auf 5 Jahre befristet. Bei einer erstmaligen Bestellung und in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zweifeln über die Fortdauer der persönlichen oder fachlichen Eignung des Sachverständigen, kann die Frist von 5 Jahren unterschritten werden.
- (5) Die öffentliche Bestellung erfolgt durch schriftlichen Bescheid (Bestellungsbescheid).
- (6) Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der bestellenden Industrie- und Handelskammer beschränkt.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

- (1) Ein Sachverständiger ist auf Antrag öffentlich zu bestellen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen. Für das beantragte Sachgebiet muss ein Bedarf an Sachverständigenleistungen bestehen. Die Sachgebiete und die Bestellungs Voraussetzungen für das einzelne Sachgebiet werden durch die Industrie- und Handelskammer bestimmt.
- (2) Voraussetzung für die öffentliche Bestellung des Antragstellers ist, dass
 - a) er eine Niederlassung als Sachverständiger im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - b) er über ausreichende Lebens- und Berufserfahrung verfügt;
 - c) keine Bedenken gegen seine Eignung bestehen;
 - d) er erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse, praktische Erfahrungen und die Fähigkeit, sowohl Gutachten zu erstatten als auch die in § 2 Absatz 2 genannten Leistungen zu erbringen, nachweist;

- e) er über die zur Ausübung der Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erforderlichen Einrichtungen verfügt;
- f) er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt;
- g) er die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit sowie für die Einhaltung der Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen bietet;
- h) er nachweist, dass er über einschlägige Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen Erläuterung fachlicher Feststellungen und Bewertungen verfügt;
- i) er über die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit entsprechend den Anforderungen des beantragten Sachgebiets verfügt.

- (3) Ein Sachverständiger, der in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis steht, kann nur öffentlich bestellt werden, wenn er die Voraussetzungen des Absatz 2 erfüllt und zusätzlich nachweist, dass

- a) sein Anstellungsvertrag den Erfordernissen des Absatz 2 lit. g) nicht entgegensteht, und dass er seine Sachverständigentätigkeit persönlich ausüben kann;
- b) er bei seiner Sachverständigentätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt und seine Leistungen gemäß § 13 als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann;
- c) ihn sein Arbeitgeber im erforderlichen Umfang für die Sachverständigentätigkeit freistellt.

§ 4 Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a GewO

- (1) Für die Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Voraussetzungen von § 36 a Absatz 1 und 2 GewO.
- (2) Im Übrigen gelten § 3 Absatz 2 und 3.

II. Verfahren der öffentlichen Bestellung und Vereidigung

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Die Industrie- und Handelskammer Südthüringen ist zuständig, wenn die Niederlassung des Sachverständigen, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit im Geltungsbereich des Grundgesetzes bildet, im Kammerbezirk liegt. Die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Südthüringen endet, wenn der Sachverständige die Niederlassung nach Satz 1 nicht mehr im Kammerbezirk unterhält.
- (2) Über die öffentliche Bestellung entscheidet die Industrie- und Handelskammer nach Anhörung der dafür bestehenden Ausschüsse und Gremien. Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen kann sie Referenzen einholen, sich vom Antragsteller erstattete Gutachten vorlegen lassen, Stellungnahmen fachkundiger Dritter abfragen, die Einschaltung eines Fachgremiums veranlassen und weitere Erkenntnisquellen nutzen.
- (3) Der Sachverständige erhält mit der öffentlichen Bestellung neben dem Bestellungsbescheid auch eine Bestellungsurkunde, den Rundstempel, den Ausweis, die Sachverständigenordnung und die dazu ergangenen Richtlinien. Bestellungsurkunde, Rundstempel und Ausweis bleiben Eigentum der Industrie- und Handelskammer.

*Hinweis zu mitgeltenden Dokumenten: Richtlinien zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

- (4) Über die Bildung von Fachgremien bei der Industrie- Handelskammer Südthüringen entscheidet das Präsidium. Das Präsidium beschließt die Geschäfts- und Verfahrensordnung des Fachgremiums und beruft den Vorsitzenden, den Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Gremiums.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a GewO

- (1) Abweichend von § 5 Absatz 1 besteht für den Antrag eines Sachverständigen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der noch keine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält, die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Südthüringen bereits dann, wenn der Sachverständige beabsichtigt, die Niederlassung nach § 5 Absatz 1 S. 1 im Kammerbezirk zu begründen.
- (2) Für Verfahren von Antragstellern mit Qualifikationen aus einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten die Regelungen in § 36 a Absatz 3 und 4 GewO.

§ 7 Vereidigung

- (1) Der Sachverständige wird in der Weise vereidigt, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer an ihn die Worte richtet: „Sie schwören, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“, und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“. Der Sachverständige soll bei der Eidesleistung die rechte Hand erheben. Über die Vereidigung ist eine Niederschrift zu fertigen, die auch vom Sachverständigen zu unterschreiben ist.
- (2) Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (3) Gibt der Sachverständige an, dass er aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten wolle, so hat er eine Bekräftigung abzugeben. Diese Bekräftigung steht dem Eid gleich; hierauf ist der Verpflichtete hinzuweisen. Die Bekräftigung wird in der Weise abgegeben, dass der Präsident oder ein Beauftragter der Industrie- und Handelskammer die Worte vorspricht: „Sie bekräftigen im Bewusstsein Ihrer Verantwortung, dass Sie die Aufgaben eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unabhängig, weisungsfrei, persönlich, gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von Ihnen angeforderten Gutachten entsprechend nach bestem Wissen und Gewissen erstatten werden“ und der Sachverständige hierauf die Worte spricht: „Ich bekräftige es“.
- (4) Im Falle einer erneuten Bestellung oder einer Änderung oder Erweiterung des Sachgebiets einer bestehenden Bestellung genügt statt der Eidesleistung oder Bekräftigung die Bezugnahme auf den früher geleisteten Eid oder die früher geleistete Bekräftigung.
- (5) Die Vereidigung durch die Industrie- und Handelskammer ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne von § 79 Absatz 3 Strafprozessordnung, § 410 Absatz 2 Zivilprozessordnung.

§ 8 Bekanntmachung

Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht die öffentliche Bestellung und Vereidigung sowie die Kontaktdaten des Sachverständigen auf der Webseite www.svv.ihk.de für den Zeitraum der Bestellung. Eine zusätzliche Veröffentlichung in weiteren Medien ist zulässig. Name, Adresse, Kommunikationsmittel und Sachgebietsbezeichnung des Sachverständigen können durch die Industrie- und Handelskammer oder einen von ihr beauftragten Dritten gespeichert und in Listen oder auf sonstigen Datenträgern veröffentlicht und auf Anfrage jedermann zur Verfügung gestellt werden.

III. Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen

§ 9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

- (1) Der Sachverständige darf sich bei der Erbringung seiner Leistungen keiner Einflussnahme aussetzen, die seine Vertrauenswürdigkeit und die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen gefährdet (Unabhängigkeit).

- (2) Der Sachverständige darf keine Verpflichtungen eingehen, die geeignet sind, seine tatsächlichen Feststellungen und Beurteilungen zu verfälschen (Weisungsfreiheit).
- (3) Der Sachverständige hat seine Aufträge unter Berücksichtigung des aktuellen Standes von Wissenschaft, Technik und Erfahrung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Sachverständigen zu erledigen. Die tatsächlichen Grundlagen seiner fachlichen Beurteilungen sind sorgfältig zu ermitteln und die Ergebnisse nachvollziehbar zu begründen. Er hat in der Regel die von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Mindestanforderungen an Gutachten und sonstigen von den Industrie- und Handelskammern herausgegebenen Richtlinien zu beachten (Gewissenhaftigkeit).
- (4) Der Sachverständige hat bei der Erbringung seiner Leistung stets darauf zu achten, dass er sich nicht der Besorgnis der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung und Erarbeitung seines Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten (Unparteilichkeit).

Insbesondere darf der Sachverständige nicht

- Gutachten in eigener Sache oder für Objekte und Leistungen seines Dienstherrn oder Arbeitgebers erstatten.
- Gegenstände erwerben oder zum Erwerb vermitteln, eine Sanierung oder Regulierung der Objekte durchführen, über die er ein Gutachten erstellt hat, es sei denn, er erhält den entsprechenden Folgeauftrag nach Beendigung des Gutachtauftrags und seine Glaubwürdigkeit wird durch die Übernahme dieser Tätigkeiten nicht infrage gestellt.

§ 10 Persönliche Aufgabenerfüllung und Beschäftigung von Hilfskräften

- (1) Der Sachverständige hat die von ihm angeforderten Leistungen unter Anwendung der ihm zuerkannten Sachkunde in eigener Person zu erbringen (persönliche Aufgabenerfüllung).
- (2) Der Sachverständige darf Hilfskräfte nur zur Vorbereitung seiner Leistung und nur insoweit beschäftigen, als er ihre Mitarbeit ordnungsgemäß überwachen kann; der Umfang der Tätigkeit der Hilfskraft ist kenntlich zu machen, soweit es sich nicht um Hilfsdienste von untergeordneter Bedeutung handelt.
- (3) Hilfskraft ist, wer den Sachverständigen bei der Erbringung seiner Leistung nach dessen Weisungen auf dem Sachgebiet unterstützt.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

- (1) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten für Gerichte und Verwaltungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften verpflichtet.
- (2) Der Sachverständige ist zur Erstattung von Gutachten und zur Erbringung sonstiger Leistungen i. S. v. § 2 Absatz 2 auch gegenüber anderen Auftraggebern verpflichtet. Er kann jedoch die Übernahme eines Auftrags verweigern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; die Ablehnung des Auftrags ist dem Auftraggeber unverzüglich zu erklären.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

- (1) Soweit der Sachverständige mit seinem Auftraggeber keine andere Form vereinbart hat, erbringt er seine Leistungen in Schriftform oder in elektronischer Form. Erbringt er sie in elektronischer Form, trägt er für eine der Schriftform gleichwertige Fälschungssicherheit Sorge.
- (2) Erbringen Sachverständige eine Leistung gemeinsam, muss zweifelsfrei erkennbar sein, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Leistungen in schriftlicher oder elektronischer Form müssen von allen beteiligten Sachverständigen unterschrieben oder elektronisch gekennzeichnet werden. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Übernimmt ein Sachverständiger Leistungen Dritter, muss er darauf hinweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

- (1) Der Sachverständige hat bei Leistungen im Sinne von § 2 Absatz 2 in schriftlicher oder elektronischer Form auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt ist, die Bezeichnung „von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ...“ zu führen und seinen Rundstempel zu verwenden. Gleichzeitig hat er auf die Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hinzuweisen.
- (2) Unter die in Absatz 1 genannten Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Im Fall der elektronischen Übermittlung ist die qualifizierte elektronische Signatur oder ein funktionsäquivalentes Verfahren zu verwenden.
- (3) Bei Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten darf der Sachverständige nicht in wettbewerbswidriger Weise auf seine öffentliche Bestellung hinweisen oder hinweisen lassen.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- (1) Der Sachverständige hat über jede von ihm angeforderte Leistung Aufzeichnungen zu machen. Aus diesen müssen ersichtlich sein:
 - a) der Name des Auftraggebers,
 - b) der Tag, an dem der Auftrag erteilt worden ist,
 - c) der Gegenstand des Auftrags und
 - d) der Tag, an dem die Leistung erbracht oder die Gründe, aus denen sie nicht erbracht worden ist.
- (2) Der Sachverständige ist verpflichtet,
 - a) die Aufzeichnungen nach Absatz 1,
 - b) ein vollständiges Exemplar des Gutachtens oder eines entsprechenden Ergebnisausweises einer sonstigen Leistung nach § 2 Absatz 2 und
 - c) die sonstigen schriftlichen Unterlagen, die sich auf seine Tätigkeit als Sachverständiger beziehen,mindestens 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Aufzeichnungen zu machen oder die Unterlagen entstanden sind.
- (3) Werden die Dokumente gemäß Absatz 2 auf Datenträgern gespeichert, muss der Sachverständige sicherstellen, dass die Daten während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb angemessener Frist lesbar gemacht werden können. Er muss weiterhin sicherstellen, dass die Daten sämtlicher Unterlagen nach Absatz 2 nicht nachträglich geändert werden können.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

- (1) Der Sachverständige darf seine Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nicht ausschließen oder beschränken.
- (2) Der Sachverständige soll eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und während der Zeit der Bestellung aufrechterhalten. Er soll sie in regelmäßigen Abständen auf Angemessenheit überprüfen.

§ 16 Schweigepflicht

- (1) Dem Sachverständigen ist untersagt, bei der Ausübung seiner Tätigkeit erlangte Kenntnisse Dritten unbefugt mitzuteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer unbefugt zu verwenden.
- (2) Der Sachverständige hat seine Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht zu verpflichten.
- (3) Die Schweigepflicht des Sachverständigen erstreckt sich nicht auf die Anzeige- und Auskunftspflichten nach §§ 19 und 20.

- (4) Die Schweigepflicht des Sachverständigen besteht über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus. Sie gilt auch für die Zeit nach dem Erlöschen der öffentlichen Bestellung.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

Der Sachverständige hat sich auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt ist, im erforderlichen Umfang fortzubilden und den notwendigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat der IHK regelmäßig geeignete Nachweise darüber vorzulegen.

§ 18 Werbung

Die Werbung des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen muss seiner besonderen Stellung und Verantwortung gerecht werden.

§ 19 Anzeigepflichten

Der Sachverständige hat der Industrie- und Handelskammer unverzüglich anzuzeigen:

- a) die Änderung seiner nach § 5 Absatz 1 S. 1 die örtliche Zuständigkeit begründenden Niederlassung und die Änderung seines Wohnsitzes;
- b) die Errichtung und tatsächliche Inbetriebnahme oder Schließung einer Niederlassung;
- c) die Änderung seiner oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis;
- d) die voraussichtlich länger als 3 Monate dauernde Verhinderung an oder Einschränkung bei der Ausübung seiner Tätigkeit als Sachverständiger, insbesondere auch aufgrund einer Beeinträchtigung seiner körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit;
- e) den Verlust der Bestellungsurkunde, des Ausweises oder des Rundstempels;
- f) die Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 c Zivilprozessordnung und den Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802 g Zivilprozessordnung;
- g) die Stellung des Antrages auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen oder das Vermögen einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter er ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens und die Abweisung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse;
- h) den Erlass eines Haft- oder Unterbringungsbefehls, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens in Strafverfahren, wenn der Tatvorwurf auf eine Verletzung von Pflichten schließen lässt, die bei der Ausübung der Sachverständigentätigkeit zu beachten sind, oder er in anderer Weise geeignet ist, Zweifel an der persönlichen Eignung oder besonderen Sachkunde des Sachverständigen hervorzurufen;
- i) die Gründung von Zusammenschlüssen nach § 21 oder den Eintritt in einen solchen Zusammenschluss.

§ 20 Auskunftspflichten, Überlassung von Unterlagen

- (1) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die zur Überwachung seiner Tätigkeit und der Einhaltung seiner Pflichten sowie zur Prüfung seiner Eignung erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte innerhalb der gesetzten Frist und unentgeltlich zu erteilen und angeforderte Unterlagen vorzulegen. Er kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen seiner Angehörigen (§ 52 Strafprozessordnung) der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

- (2) Der Sachverständige hat auf Verlangen der Industrie- und Handelskammer die aufbewahrungspflichtigen Unterlagen (§ 14) in deren Räumen vorzulegen und angemessene Zeit zu überlassen.

§ 21 Zusammenschlüsse

Der Sachverständige darf sich zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit mit anderen Personen in jeder Rechtsform zusammenschließen. Dabei hat er darauf zu achten, dass seine Glaubwürdigkeit, sein Ansehen in der Öffentlichkeit und die Einhaltung seiner Pflichten nach dieser Sachverständigenordnung gewährleistet sind.

IV. Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

- (1) Die öffentliche Bestellung erlischt, wenn
- a) der Sachverständige gegenüber der Industrie- und Handelskammer erklärt, dass er nicht mehr als öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger tätig sein will;
 - b) der Sachverständige keine Niederlassung mehr im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält;
 - c) die Zeit, für die der Sachverständige öffentlich bestellt ist, abläuft;
 - d) die Industrie- und Handelskammer die öffentliche Bestellung zurücknimmt oder widerruft.
- (2) Die Industrie- und Handelskammer löscht Namen und Kontaktdaten des Sachverständigen von der Webseite www.svv.ihk.de und ggf. von weiteren elektronischen Medien, sobald die öffentliche Bestellung erloschen ist.

§ 23 Rücknahme; Widerruf

Rücknahme und Widerruf der öffentlichen Bestellung richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Landes.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

Der Sachverständige hat nach Erlöschen der öffentlichen Bestellung der Industrie- und Handelskammer Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel zurückzugeben.

V. Vorschriften über die öffentliche Bestellung und Vereidigung sonstiger Personen

§ 25 Entsprechende Anwendung

Diese Vorschriften sind entsprechend auf die öffentliche Bestellung und Vereidigung von besonders geeigneten Personen anzuwenden, die auf den Gebieten der Wirtschaft

- a) bestimmte Tatsachen in Bezug auf Sachen, insbesondere die Beschaffenheit, Menge, Gewicht oder richtige Verpackung von Waren feststellen oder
- b) die ordnungsmäßige Vornahme bestimmter Tätigkeiten überprüfen, soweit hierfür nicht besondere Vorschriften erlassen worden sind.

§ 26 Gleichstellung

Die Bezeichnung von Personen und Funktionen dieser Sachverständigenordnung gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Frauen können Funktionsbezeichnungen dieser Sachverständigenordnung auch in weiblicher Form führen.

§ 27 Inkrafttreten und Überleitungsvorschrift

Diese Sachverständigenordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Sachverständigenordnung vom 1. Dezember 2015 tritt damit außer Kraft.

Suhl, 7. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Richtlinien

zur Sachverständigenordnung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

S 1 Bestellungsgrundlage

1.1 Rechtsgrundlage

1.1.1 Materiell-rechtliche Grundlage für die öffentliche Bestellung ist § 36 Gewerbeordnung (GewO). Die Industrie- und Handelskammern (IHKs) sind nach § 36 Absatz 4 GewO befugt, Sachverständigenordnungen (SVO) zu erlassen, soweit die Landesregierungen von ihrer Befugnis, Durchführungsvorschriften zu erlassen, keinen Gebrauch gemacht haben (§ 36 Absatz 3 GewO). Die Sachverständigenordnungen sind Satzungen der zuständigen IHKs. Den zulässigen Inhalt der Satzung regelt § 36 Absatz 3 GewO. Bei der gesamten Beststellungs- und Aufsichtstätigkeit handelt es sich um die Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung der Bestellungskörperschaft gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO. § 36 GewO bildet insoweit in Verbindung mit dem jeweiligen Satzungsrecht der IHK eine ausreichende Grundlage zur Verarbeitung der erforderlichen, personenbezogenen Daten des Antragstellers sowie weiterer Personen, die über seine wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen erforderlichen Verhältnisse Auskunft geben können.

1.1.2 Sachverständige haben einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung, wenn sie die Bestellungsvoraussetzungen (§§ 3, 4 SVO) erfüllen.

1.1.3 Die öffentliche Bestellung kann nur auf Antrag erfolgen.

1.2 Sachgebiete

1.2.1 Die öffentliche Bestellung kann nur für ein bestimmtes Sachgebiet erfolgen. „Bestimmt“ bedeutet, dass das Sachgebiet, für das der Sachverständige bestellt werden soll, möglichst genau zu beschreiben und abzugrenzen ist. Die IHKs haben bei der Auswahl und Abgrenzung der Sachgebiete einen weiten Ermessensspielraum, der die Bedürfnisse der Praxis, insbesondere die Nachfrage nach bestimmten Sachgebieten berücksichtigt (vgl. 3.1). Sachgebiete, die vom Publikum nicht oder nur selten nachgefragt werden, sind nicht bestellungsfähig.

1.2.2 Das einzelne Sachgebiet sollte möglichst präzise gefasst werden.

1.2.3 Die im DIHK¹-Arbeitskreis Sachverständigenwesen abgestimmten Sachgebietseinteilungen sowie die von ihm beschlossenen fachlichen Bestellungsvoraussetzungen sind im Interesse einer bundeseinheitlichen Bestellungspraxis anzuwenden (vgl. 3.1.6 ff.).

1.3 Bestellungsfähiger Personenkreis

1.3.1 Die IHKs können sowohl Gewerbetreibende als auch Freiberufler, sowohl Selbständige und auch Angestellte öffentlich bestellen und vereidigen, sofern diese im Einzelfall die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllen (vgl. § 3 SVO).

1.3.2 Es können nur natürliche Personen, nicht aber Personengesellschaften oder juristische Personen öffentlich bestellt werden.

S 2 Öffentliche Bestellung

2.1 Rechtsnatur und Zweck

2.1.1 Die öffentliche Bestellung ist keine Berufszulassung, sondern die Zuerkennung einer besonderen Qualifikation, die der Aussage des Sachverständigen einen erhöhten Wert verleiht. Durch die öffentliche Bestellung erhält der Sachverständige keine hoheitlichen Befugnisse. Die öffentliche Bestellung dient ausschließlich dem Zweck, Gerichten, Behörden und privaten

Auftraggebern Sachverständige zur Verfügung zu stellen, die persönlich integer sind und eine fachlich richtige sowie unparteiische und glaubhafte Sachverständigenleistung gewährleisten.

2.1.2 Die öffentliche Bestellung ist darüber hinaus ein Hilfsmittel bei der Suche nach Sachverständigen, die durch eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, wie die IHK, persönlich und fachlich überprüft worden sind und aufsichtsrechtlich überwacht werden. Die von öffentlich bestellten Sachverständigen erbrachten Leistungen genießen aus diesem Grund besonderes Vertrauen.

2.2 Umfang der öffentlichen Bestellung

2.2.1 Die Aufgaben eines Sachverständigen können sowohl die Erstattung von Gutachten als auch weitere Sachverständigentätigkeiten sein, wie Beratungen, Überwachungen, Überprüfungen, Erteilung von Bescheinigungen sowie schiedsgutachterliche und schiedsgerichtliche Tätigkeiten.

2.2.2 Die Aufzählung ist nicht abschließend, wie sich aus § 36 GewO ergibt.

2.3 Beschränkung und Auflagen

2.3.1 Beschränkung

Inhaltliche Beschränkung bedeutet, dass der Sachverständige z. B. bestimmte Tätigkeiten nicht ausüben oder in bestimmten Regionen oder für bestimmte Auftraggeber nicht als Sachverständiger tätig sein darf, weil sonst seine Objektivität und Glaubwürdigkeit nicht gewährleistet wären.

2.3.2 Auflagen

Die öffentliche Bestellung kann jederzeit mit Auflagen verbunden werden.

Beispiele:

- Einem Angestellten einer Behörde oder eines privaten Arbeitgebers kann die Auflage erteilt werden, am Beginn jedes Gutachtens das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis offen zu legen (vgl. § 3 Absatz 3 SVO).
- Einem Sachverständigen kann die Auflage erteilt werden, an Fortbildungsveranstaltungen oder an einem Erfahrungsaustausch teilzunehmen (vgl. § 17 SVO).

Auflagen können im Zusammenhang mit Aufsichtsverfahren gegen öffentlich bestellte Sachverständige von Bedeutung sein, wenn sie unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als milderer Mittel gegenüber dem Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen (vgl. 23.3).

Kommt der Sachverständige solchen Auflagen nicht nach, kann seine Bestellung widerrufen werden (vgl. 23.2).

2.4 Befristung

Die öffentliche Bestellung wird jeweils auf fünf Jahre befristet. Läuft die auf der Grundlage einer bisherigen Sachverständigenordnung erfolgte Bestellung mit kürzerer oder längerer Befristung aus, gilt für die Erneuerung der öffentlichen Bestellung die neue fünfjährige Befristung. Bei einer Erstbestellung und in begründeten Ausnahmefällen kann die Frist von fünf Jahren unterschritten werden. Im Sinne einer einheitlichen Handhabung sollte diese Ausnahme restriktiv angewandt werden.

¹ Deutsche Industrie- und Handelskammer

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG)² dürfen Befristungen – ganz gleich ob Regelbefristung oder kürzere Befristung – nicht mehr im Zusammenhang mit dem Alter des Antragstellers stehen. Mit Ablauf der Frist erlischt die Bestellung. Der Sachverständige kann jedoch vor Ablauf der Frist einen Antrag auf erneute öffentliche Bestellung stellen. Die IHK muss dann erneut prüfen, ob sämtliche Bestellungs Voraussetzungen, insbesondere die besondere Sachkunde und die persönliche Eignung, vorliegen.

2.5 Bestellungsakt, Rechtsfolgen

2.5.1 Der Sachverständige wurde bisher in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm die Bestellsurkunde ausgehändigt und ihm erklärt wurde,

- er sei als Sachverständiger für das in der Bestellsurkunde genannte Sachgebiet nach Maßgabe der Vorschriften der Sachverständigenordnung öffentlich bestellt,
- er müsse von nun an die darin zum Ausdruck kommenden Pflichten einhalten.

Daraufhin ist er gemäß § 7 SVO zu vereidigen.

Mit der öffentlichen Bestellung ist die Verpflichtung des Sachverständigen verbunden, den Eid bzw. die Bekräftigung nach § 7 SVO zu leisten.

Vor dem Hintergrund des Beschlusses des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg vom 9. Januar 2013, Az.: 6 S 1630/12, hatte sich der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 12. November 2013 mehrheitlich dafür ausgesprochen, der Aushändigung der Bestellsurkunde künftig keine konstitutive, sondern lediglich eine deklaratorische Bedeutung zukommen zu lassen. Konstitutives Kriterium ist nunmehr allein ein Bestellungsbescheid, der den Inhalt der öffentlichen Bestellung (Tenor, Befristung, Auflagen usw.) abschließend regelt und ggf. entsprechend des Landesrechts mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen werden muss.

Der Sachverständige wird nunmehr in der Regel in der Weise öffentlich bestellt und vereidigt, dass ihm der Bestellungsbescheid zugesandt wird. Die bestellende IHK soll insbesondere im Fall der erneuten Bestellung des Sachverständigen unter Bezugnahme auf den bereits bei der Erstbestellung geleisteten Eid (vgl. § 7 Absatz 4 SVO) die Bestellung durch Versendung des Bestellungsbescheids vornehmen.

2.5.2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung bilden einen einheitlichen Vorgang und haben in rechtlicher Hinsicht dieselbe Funktion, nämlich das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Glaubwürdigkeit und Objektivität des Sachverständigen zu begründen und zu bekräftigen.

2.5.3 Anlässlich seiner öffentlichen Bestellung ist der Sachverständige außerdem nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Verpflichtungsgesetzes auf die gewissenhafte Einhaltung seiner Obliegenheiten zu verpflichten und auf die strafrechtlichen Folgen einer Verletzung dieser Pflichten hinzuweisen.

2.5.4 Durch die öffentliche Bestellung entsteht ein besonderes öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis. Der Sachverständige muss von nun an seine Sachverständigentätigkeiten auf dem Bestellungsgebiet als von der IHK öffentlich bestellter Sachverständiger erbringen. Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der IHK, die die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen aus der Sachverständigenordnung überwacht und bei Pflichtverstößen Auflagen erteilen oder die öffentliche Bestellung widerrufen kann.

2.5.5 Der Gesetzgeber hat folgende Sonderbestimmungen für die öffentlich bestellten Sachverständigen erlassen:

- Sie sind in Zivil- und Strafverfahren bevorzugt zur Gutachtenerstattung heranzuziehen (vgl. §§ 404 Absatz 3 ZPO, 73 Absatz 2 StPO).

- Sie sind grundsätzlich verpflichtet, die von ihnen verlangten Gutachten zu erstatten (z. B. §§ 407 Absatz 1 ZPO, 75 Absatz 1 StPO).

- Sie unterliegen einer mit Strafe bewehrten Schweigepflicht (vgl. § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB).

- Sie haben in einigen Sachbereichen besondere Prüfzuständigkeiten und in einigen Rechtsbereichen (z. B. § 558 a Absatz 2 Nr. 3 BGB) besondere Gutachtenzuständigkeiten.

- Ihre Bezeichnung „öffentlich bestellter Sachverständiger“ ist durch § 132 a Absatz 1 Nr. 3 StGB gesetzlich geschützt.

- Sie haben zunehmend eine Prüfung von Sachverhalten mit anschließender Ausstellung einer positiven oder negativen Bescheinigung vorzunehmen.

2.6 Überregionale Geltung

2.6.1 Die Tätigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen ist nicht auf den Bezirk der IHK beschränkt, von der er öffentlich bestellt worden ist, sondern er kann im gesamten Bundesgebiet und im Ausland sowohl für Gerichte, Behörden als auch für private Auftraggeber tätig werden.

2.6.2 Der Sachverständige darf sich auch im Ausland als öffentlich bestellter Sachverständiger bezeichnen, wenn dies dort erlaubt ist und er die Vorschriften der Sachverständigenordnung einhält. Die gilt jedoch nur, solange er gemäß § 3 Absatz 2 SVO eine Niederlassung im Geltungsbereich des Grundgesetzes unterhält und die öffentliche Bestellung daher nicht gemäß § 22 Absatz 1 b) SVO erloschen ist.

§ 3 Bestellungs Voraussetzungen

3.1 Das abstrakte Bedürfnis und die Bestimmung der Sachgebiete sowie der Bestellungs Voraussetzungen

3.1.1 Eine öffentliche Bestellung ist nur möglich, wenn das abstrakte Bedürfnis für das beantragte Sachgebiet gegeben ist.

3.1.2 Das abstrakte Bedürfnis liegt vor, wenn eine häufige, nachhaltige oder verbreitete, nicht unbedeutende oder nur gelegentliche Nachfrage von Gerichten und privaten Auftraggebern nach Sachverständigenleistungen auf dem beantragten Sachgebiet in Deutschland besteht.

3.1.3 Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen des abstrakten Bedürfnisses ist gegeben, wenn der Antragsteller eine größere Anzahl bereits gefertigter Gutachten vorlegen kann. Ein weiteres wichtiges Indiz liegt vor, wenn für das jeweilige Sachgebiet bundesweit bereits mehrere Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sind – zwingend ist dieser Schluss jedoch nicht.

3.1.4 Liegt für das beantragte Sachgebiet bisher noch keine öffentliche Bestellung in Deutschland vor, so soll die zuständige IHK klären, ob das beantragte Sachgebiet ein Teilbereich eines bereits bestellfähigen Sachgebiets ist oder ein völlig neues Sachgebiet (vgl. auch 3.1.7). Im ersten Fall sollte unter Beteiligung von Fachleuten (z. B. öffentlich bestellten Sachverständigen, Fachausschüssen) abgeklärt werden, ob das Teilsachgebiet wirklich als eigenständiges neues Bestellungsgebiet sinnvoll ist. Im zweiten Fall sollte durch Umfrage über die DIHK bei allen IHKs, ggf. auch bei einschlägigen Verbänden, anderen sachkundigen Stellen und Gerichten, überprüft werden, ob eine ausreichende Nachfrage nach Sachverständigenleistungen auf diesem Sachgebiet besteht.

Wegen der präjudizierenden Wirkung von öffentlichen Bestellungen gegenüber anderen IHKs sollte davon abgesehen werden, ohne eingehende Überprüfung und Beteiligung der DIHK bzw. des DIHK-Arbeitskreises Sachverständigenwesen, öffentliche Bestellungen auf bisher nicht bestellfähigen Sachgebieten vorzunehmen oder neue Tenorierungen für bereits bestellfähige Sachgebiete zu formulieren (vgl. 3.1.6 und 3.1.7).

² BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

- 3.1.5 Eine konkrete Bedürfnisprüfung ist wegen des Rechtsanspruches auf öffentliche Bestellung und Vereidigung unzulässig. Konkrete Bedürfnisprüfung bedeutet, die öffentliche Bestellung davon abhängig zu machen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet bereits eine ausreichende Zahl von Sachverständigen vorhanden ist.
- 3.1.6 Die IHK bestimmt den Sachgebietstenor auf der Grundlage des gestellten Antrags. Dabei soll sie sich an die vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedete Übersicht der Sachgebiete halten. Dies ist erforderlich, um die Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Sachgebiete der einzelnen Sachverständigen für die Öffentlichkeit zu gewährleisten. Die einheitliche Tenorierung ist auch Grundlage für die Aufstellung von fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die der Prüfung der besonderen Sachkunde durch die IHK (regelmäßig mittels Begutachtung durch ein Fachgremium) zugrunde gelegt werden (vgl. 3.2.4.2).
- 3.1.7 Im Interesse der Einheitlichkeit sollen weitere Sachgebietsbezeichnungen mit der DIHK abgestimmt werden. Teilgebiete von definierten Sachgebieten sind nur ausnahmsweise bestellungsfähig. Dabei darf weder das abstrakte Bedürfnis entfallen noch die Verständlichkeit für potenzielle Auftraggeber leiden.
- 3.1.8. Im Interesse einheitlicher Anforderungen soll die zuständige IHK für eine öffentliche Bestellung auf bereits bestehende fachliche Bestellungs Voraussetzungen zurückzugreifen. Die jeweils aktuellen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen stehen online unter svv.ihk.de zum Abruf bereit. Liegen keine hinreichend aktualisierten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen vor, ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, solche vorab – unter Beteiligung relevanter Fachleute – zu entwickeln oder zu überarbeiten und durch den DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen zu verabschieden. Dabei ist das Muster zu „Aufbau und Gliederung von Bestellungs Voraussetzungen“³ zu beachten.

3.2. Weitere Voraussetzungen

3.2.1 Niederlassung

Der Antragsteller muss eine inländische Niederlassung unterhalten. Nur bei Antragstellern aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt nach § 6 Absatz 1 SVO bereits die Absicht, eine bestimmte Niederlassung in Deutschland begründen zu wollen.

3.2.2 Ausreichende Lebens- und Berufserfahrung

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁴ dürfen die Bestellskörperschaften die öffentliche Bestellung nicht mehr von einer Mindest- oder Höchstaltersgrenze abhängig machen. Eine ausreichende Lebens- und Berufserfahrung darf hingegen weiterhin vorausgesetzt werden. Diese variiert nach Sachgebiet. Grundsätzlich können sich die Bestellskörperschaften an den Vorgaben in den einschlägigen, vom DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen verabschiedeten fachlichen Bestellungs Voraussetzungen der IHK-Organisation orientieren.

3.2.3 Persönliche Eignung

- 3.2.3.1 Die persönliche Eignung des Antragstellers ist nur dann gegeben, wenn er vertrauenswürdig und im gewerblichen Sinne zuverlässig ist. Begründete Zweifel am Vorliegen dieser Eigenschaften rechtfertigen bereits die Ablehnung der öffentlichen Bestellung.
- 3.2.3.2 Die Zuverlässigkeit ist bereits stark indiziert, wenn die Voraussetzungen von § 3 Absatz 2 f) bis i) SVO vorliegen (vgl. 3.2.6. bis 3.2.9). Es dürfen über ihn aber auch keine einschlägigen Eintragungen im Bundeszentralregister oder Gewerbezentralregister vorliegen. Antragsteller aus dem Ausland müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen.

3.2.3.3 Vertrauenswürdig ist der Antragsteller, der seine Arbeit diskret und mit der gebotenen Distanz, Sachlichkeit und Zurückhaltung verrichtet.

3.2.4 Besondere Sachkunde

3.2.4.1 Der Antragsteller muss auf dem Sachgebiet, für das er öffentlich bestellt werden möchte, erheblich über dem Durchschnitt liegende Fachkenntnisse nachweisen (BVerwG Urteil vom 11. Dezember 1972, GewArch 1973, 263; BVerwG Urteil vom 26. Juni 1990, GewArch 1990, 355; OVG Lüneburg, Urteil vom 31. Juli 2009, GewArch 2009, 452, OVG Münster Beschluss vom 6. April 2017, GewArch 2018, 39). Die Formulierung in der SVO ist an den Wortlaut der Rechtsprechung angepasst. Des Weiteren sind praktische Erfahrungen und die Fähigkeit nachzuweisen, Gutachten zu erstatten und andere Leistungen gemäß § 2 Absatz 2 SVO zu erbringen.

3.2.4.2 Maßgebend für die Überprüfung dieser Kriterien sind der berufliche Werdegang, die fachlichen Prüfungsabschlüsse und die durch langjährige Berufspraxis erworbenen Erfahrungen. Die Überprüfung erfolgt – soweit vorhanden – anhand von besonderen fachlichen Bestellungs Voraussetzungen, die für das jeweilige Sachgebiet bundeseinheitlich durch den DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen beschlossen werden.

3.2.4.3 Der Antragsteller muss seine besondere Sachkunde nachweisen. Der Nachweis ist nicht schon dadurch erbracht, dass er seinen Beruf in fachlicher Hinsicht bisher ordnungsgemäß ausgeübt und/oder einen einschlägigen Studienabschluss erworben hat. Schriftliche Unterlagen allein reichen zum Nachweis der besonderen Sachkunde in aller Regel nicht aus.

3.2.4.4 Wenn der Antragsteller darauf hinweist, dass er für das beantragte Sachgebiet bereits von einer akkreditierten oder nicht akkreditierten Zertifizierungsstelle zertifiziert ist, ist wie folgt zu verfahren:

3.2.4.5 Die zuständige IHK muss immer eine konkrete Prüfung des einzelnen Antrags im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde vornehmen.

3.2.4.6 Sind Zertifizierungen im Bestellungsverfahren zu berücksichtigen, ist im Einzelfall zu überprüfen:

- Ist die Zertifizierungsstelle für die Personenzertifizierung entsprechend DIN EN 17024 (früher 45013) von der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS) akkreditiert?
- Ist das Sachgebiet der Zertifizierung mit dem zu bestellenden Sachgebiet identisch?

Beispiel: Bei der Zertifizierung für die Beleihungswertermittlung stimmen die inhaltlichen und fachlichen Voraussetzungen im normativen Dokument nicht überein mit den entsprechenden Bestellungs Voraussetzungen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken.

- Sind die Anforderungen an Berufsausbildung und -erfahrung gleichwertig mit denen der fachlichen Bestellungs Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung?

Informationen zu den beiden letzten Punkten enthalten die Zertifizierungsbedingungen der jeweiligen Zertifizierungsstellen und sind vom Antragsteller vorzulegen.

- Wird die in den fachlichen Bestellungs Voraussetzungen geforderte Anzahl und Art (inhaltlich) von Gutachten vorgelegt?
- Entspricht die fachliche Überprüfung durch die Zertifizierungsstelle den Anforderungen der öffentlichen Bestellung?

Maßgeblich für den Vergleich sind die fachlichen Bestellungs Voraussetzungen. Wird dies durch die Prüfungsunterlagen (schriftliche Unterlagen,

³ Aktueller Stand: März 2023. ⁴ BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

Protokoll über die mündliche Überprüfung, Bewertung der vorgelegten Gutachten) belegt? Sollen die Unterlagen, die im Rahmen der Zertifizierung angefallen sind, beim Bestellungsverfahren berücksichtigt werden, hat der Antragsteller zu veranlassen, dass die Zertifizierungsstelle diese Unterlagen der IHK zur Verfügung stellt und dass er damit einverstanden ist, dass alle Auskünfte in persönlicher und fachlicher Hinsicht im Rahmen der Tätigkeit als zertifizierter Sachverständiger an die IHK erteilt werden dürfen.

- Wer sind die für die Zertifizierungsstelle tätigen Prüfer? Sind sie der Bestellungskörperschaft als fachlich kompetent und persönlich zuverlässig bekannt?

3.2.4.7 Fachliche Nachweise und Qualifikationen von dritten Institutionen sind bei der Beurteilung der „besonderen Sachkunde“ zu prüfen und je nach Ergebnis entsprechend zu berücksichtigen, aber es gibt keine allgemeine „Anerkennung“ einer „Fachprüfung“. Eine „generalisierende“ Betrachtung in dem Sinne, dass eine einmal positive Beurteilung einer von einer bestimmten Zertifizierungsstelle zertifizierten Person auch für die Zukunft eine positive Entscheidung indiziert, ist nicht zulässig.

3.2.4.8 Unterlagen aus einem Zertifizierungsverfahren allein reichen als Nachweis der besonderen Sachkunde grundsätzlich nicht aus. Zu prüfen ist im Einzelfall:

- Ist der IHK bekannt, wie diese Unterlagen zustande gekommen sind, insbesondere welche Hilfestellung von Seiten der Zertifizierungsstelle, die meist auch Aus- und Fortbildungsseminare auf dem zertifizierten Sachgebiet anbietet, oder einer dritten Person erfolgt ist? (Erklärungen des Antragstellers, dass er die Unterlagen allein und ohne fremde Hilfe erstellt habe, sind nicht immer ausreichend zuverlässig.)
- Ist sichergestellt, dass die Unterlagen authentisch vom Antragsteller erstellt wurden? So sind z. B. im Rahmen einer Zertifizierung oder auf Hinweis Dritter nachgebesserte Gutachten nicht authentisch erstellt. Eine entsprechende Versicherung des Antragstellers kann verlangt werden.
- Sind die Zertifizierungsunterlagen jüngerer Datums? (Soweit der Antragsteller bereits in einem Bestellungsverfahren von einem Fachgremium mit negativem Votum begutachtet wurde, müssen die Zertifizierungsunterlagen deutlich später erstellt worden sein und mit den früheren Unterlagen verglichen werden, um etwaige Unterschiede erkennen zu können.)

Deshalb wird in der Regel dem Antragsteller nahegelegt werden müssen, zu den Zertifizierungsunterlagen eigene weitere Gutachten aus jüngster Zeit vorzulegen, zweckmäßigerweise mit den in den Bestellungs Voraussetzungen niedergelegten Inhalten.

3.2.4.9 Die vorgelegten fachlichen Unterlagen sind in jedem Fall von Vertrauenssachverständigen der IHK und/oder von Mitgliedern einschlägiger Fachausschüsse/-gremien im Hinblick auf den Nachweis der besonderen Sachkunde fachlich zu würdigen. Diese Personen muss die bestellende IHK zur Verschwiegenheit verpflichten. Hierbei handelt es sich nicht um eine förmliche Verpflichtung im Sinne des Verpflichtungsgesetzes. Soweit die IHK personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet, muss sie sie gemäß Art. 13 DSGVO informieren.

3.2.4.10 Es muss sichergestellt sein, dass die Beurteilung der besonderen Sachkunde auf authentischen Leistungen des Antragstellers beruht. Deshalb kann in der Regel auf unter Aufsicht der IHK hergestellte schriftliche Ausarbeitungen und/oder ein Fachgespräch nicht verzichtet werden.

3.2.4.11 Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des Übermaßverbotes ist zu beachten, wobei die bestellende IHK sich immer selbst vom Vorliegen der gesetzlichen Bestellungs Voraussetzungen, also auch der besonderen Sachkunde, zweifelsfrei zu überzeugen hat.

3.2.4.12 Zum Inhalt der besonderen Sachkunde gehört weiter, dass der Antragsteller in der Lage ist, auch schwierige fachliche Zusammenhänge

mündlich oder schriftlich so darzustellen, dass seine gutachterlichen Äußerungen für den jeweiligen Auftraggeber, der in aller Regel Laie sein wird, verständlich sind. Hierzu gehört auch, dass die vom Antragsteller dargestellten Ergebnisse so begründet werden müssen, dass sie für einen Laien verständlich und nachvollziehbar und für einen Fachmann in allen Einzelheiten nachprüfbar sind.

3.2.5 Technische Einrichtungen

Der Sachverständige muss, über die zur Ausübung seiner Sachverständigentätigkeit erforderlichen Einrichtungen verfügen. Dies bedeutet nicht, dass er alle technischen Einrichtungen selbst zu Eigentum erwerben muss; es reicht vielmehr aus, dass ihm die erforderlichen Einrichtungen in einer Weise zur Verfügung stehen, dass der Zugriff, soweit erforderlich, jederzeit möglich ist und seine Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gefährdet werden.

3.2.6 Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse

Der Antragsteller muss in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Das bedeutet insbesondere, dass er keine Vermögensaukunft nach § 802 c ZPO (früher eidesstattliche Versicherung) für sich oder einen Dritten abgegeben haben und weder persönlich noch für einen Dritten im Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen sein darf. Dies bedeutet weiter, dass über das Vermögen des Antragstellers kein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt sein darf. Dies bedeutet schließlich, dass regelmäßig über das Vermögen einer Gesellschaft, dessen Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter er ist, nicht das Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt sein darf. Ausländische Antragsteller müssen diese Vorgaben entsprechend den gesetzlichen Regelungen ihrer Herkunftsländer erfüllen. Eine Bestellung kann in solchen Fällen nur dann ausnahmsweise in Betracht kommen, wenn ausgeschlossen ist, dass sein Ansehen in der Öffentlichkeit Schaden genommen hat und die Gefahr der Erstattung von Gefälligkeitsgutachten nicht besteht.

3.2.7 Unparteilichkeit und Unabhängigkeit

Der Antragsteller muss bei der Gutachtenerstellung oder der Erbringung sonstiger Sachverständigenleistungen persönlich und beruflich unabhängig sein. Er muss seine Gutachten in eigener Verantwortung erstatten können und darf nicht der Gefahr einseitiger Beeinflussung oder fachlicher Weisung bei der Erstattung seiner Gutachten beziehungsweise der Erbringung seiner Sachverständigenleistungen ausgesetzt sein (vgl. § 9 Absatz 1 und 2 SVO).

3.2.8 Kenntnisse des deutschen Rechts

Die nötigen Kenntnisse des deutschen Rechts und der deutschen Sprache sind Voraussetzung für die öffentliche Bestellung nach § 36 GewO. Insbesondere bei der Anwendung von § 36 a GewO (siehe § 4 SVO) kann diese Voraussetzung besondere Relevanz haben. Die vom Antragsteller erwarteten Rechtskenntnisse ergeben sich im Allgemeinen aus dem Merkblatt „Rechtskenntnisse Sachverständigentätigkeit“ sowie ergänzend aus den jeweiligen fachlichen Bestellvoraussetzungen. Sie sind jeweils abrufbar im IHK-Sachverständigenverzeichnis (<https://svv.ihk.de/hauptnavigation/informationen>).

3.2.9 Geistige und körperliche Leistungsfähigkeit

Der Antragsteller muss in der Lage sein, den im Zusammenhang mit der Erstellung der Gutachten und der Teilnahme an Gerichtsverhandlungen auftretenden physischen und psychischen Belastungen standzuhalten. Er muss einen Sachverhalt in der von einem Experten zu erwartenden Zeitdauer und Präzision erfassen und die Bewertung bzw. Lösung des Problems sachgerecht und in angemessener Zeit erarbeiten und vortragen können. Insbesondere muss er in der Lage sein, die nicht delegierbaren Kernaufgaben (vgl. Ziff. 10.1) eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen persönlich zu erledigen. Die körperliche Leistungsfähigkeit ist zum Beispiel nicht gegeben, wenn ein Bau-, Immobilien- oder Kfz-Sachverständiger nicht mehr in der Lage ist, die betroffenen Teile des Objekts persönlich und unmittelbar in der gebotenen Art und Weise in Augenschein zu nehmen.

3.3 Arbeits- oder Dienstverhältnis

3.3.1 Antragsteller, die in einem Arbeits-, Dienst- oder Beamtenverhältnis stehen, können öffentlich bestellt werden, wenn

- der Arbeits- bzw. Anstellungsvertrag so ausgestaltet ist, dass die Gewähr für Unparteilichkeit und Unabhängigkeit gegeben und die Einhaltung der sonstigen Pflichten eines öffentlich bestellten Sachverständigen gewährleistet ist,
- die Sachverständigentätigkeit persönlich ausgeübt werden kann,
- der Sachverständige bei seiner Tätigkeit im Einzelfall keinen fachlichen Weisungen unterliegt,
- er seine Leistungen gemäß § 13 SVO als von ihm selbst erstellt kennzeichnen kann und
- der Arbeitgeber ihn in dem erforderlichen Umfang mindestens für die Dauer der öffentlichen Bestellung unwiderruflich freistellt.

3.3.2 Der Nachweis ist durch eine entsprechende schriftliche Erklärung des Arbeitgebers oder Dienstherrn zu erbringen. In Zweifelsfällen kann die IHK die Vorlage des Arbeits- oder Dienstvertrages oder dessen einschlägiger Teile verlangen.

3.3.3 Die Freistellungserklärung muss mindestens folgenden Inhalt haben:

„Herr/Frau ... ist befugt, als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) auf dem Sachgebiet ... tätig zu werden und wird hierfür in dem erforderlichen Umfang freigestellt (Begrenzung auf eine bestimmte Zeitspanne ist zulässig). Ich/Wir bestätige(n) als Arbeitgeber/Dienstherr, dass Herr/Frau ... die Tätigkeit als öffentlich bestellte(r) Sachverständige(r) unter Einhaltung der Pflichten aus der Sachverständigenordnung der IHK ... also insbesondere unabhängig, frei von fachlichen Weisungen und persönlich ausüben kann. Er/Sie kann schriftliche Leistungen selbst unterschreiben und mit dem Sachverständigenrundstempel versehen. Der Widerruf dieser Freistellung kann nur gegenüber der IHK erklärt werden.“

§ 4 Bestellungs Voraussetzungen für Anträge nach § 36 a GewO

4.1 Anerkennung von Qualifikationen des Antragstellers aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

4.1.1 § 4 SVO ist ein reiner Rechtsgrundverweis auf § 36 a Absatz 1 und 2 GewO ohne eigenen Regelungsgehalt. Der wortwörtliche Abdruck dieser Norm hätte die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Sachverständigenordnung deutlich leiden lassen. Des Weiteren hätte es im Falle einer Gesetzesänderung auch einer Änderung der Sachverständigenordnung bedurft, was unpraktikabel ist.

4.1.2 Zu § 36 Absatz 1 GewO:

4.1.2.1 Bereits nach der bisherigen Rechtsprechung waren alle Qualifikationen bei der Prüfung der besonderen Sachkunde gemäß § 36 Absatz 1 GewO zu berücksichtigen. Dies galt auch für ausländische Qualifikationen, für die nunmehr § 36 a Absatz 1 Satz 1 GewO als Spezialnorm diesen Grundsatz wiederholt. Dabei stellt auch § 36 a Absatz 1 Satz 1 GewO nur auf die Herkunft der Qualifikation, nicht jedoch auf die Nationalität des Antragstellers ab.

4.1.2.2 Neu ist dagegen die Regelung § 36 a Absatz 1 Satz 2 GewO, wonach in bestimmten Fallgestaltungen die besondere Sachkunde nicht nur zu berücksichtigen, sondern bereits als nachgewiesen gilt. Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt von § 36 a Absatz 1 Satz 2 GewO in den Grundzügen dargestellt werden.

In zwei Fällen gilt die besondere Sachkunde durch die ausländische Qualifikation bereits als nachgewiesen:

1. reglementierte Sachverständigentätigkeit (Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller ist in einem der o. g. Staaten zur Ausübung von Sachverständigentätigkeiten berechtigt, die dort Personen vorbehalten sind, die über eine der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 GewO im Wesentlichen entsprechende Sachkunde verfügen.

Beispiel: Im Lande A bedarf der Erlaubnis, wer (Gerichts-) Gutachten zur Messung von Schadstoffen in Innenräumen erstellen will. Der Sachverständige S besitzt eine solche Erlaubnis. Immer häufiger ist er auch in Deutschland auf diesem Gebiet tätig. Da er seine Qualifikation auch hierzulande mehr Gewicht verleihen möchte, beantragt er bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen IHK seine öffentliche Bestellung für das Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“. Stellt die IHK nun fest, dass seine zur Erlangung der ausländischen Erlaubnis erforderliche Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

Hinweis: Nach Lesart des BMJ⁵ und des BMWK⁶ gilt auch die öffentliche Bestellung als „Erlaubnis“. Entsprechendes gilt also, wenn die Tätigkeit im vorstehend genannten Ausland zwar erlaubnisfrei ist, der Sachverständige dort aber eine bestimmte Bezeichnung führt, die er nur dann führen darf, wenn er eine bestimmte Sachkenntnis nachgewiesen hat.

2. Nicht reglementierte Sachverständigentätigkeit (keine Vorbehaltsaufgabe)

Der Antragsteller war in einem der o. g. Staaten in zwei der letzten zehn Jahre vollzeitig als Sachverständiger tätig gewesen und aus den vorgelegten Nachweisen ergibt sich, dass er über eine überdurchschnittliche Sachkunde verfügt, die im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 GewO entspricht.

Beispiel: Im Lande B ist die Sachverständigentätigkeit auf dem Sachgebiet „Schadstoffe in Innenräumen“ nicht reglementiert. Jedermann kann auf diesem Gebiet als Sachverständiger in B tätig sein. Der Sachverständige S beantragt am 1. Februar 2011 die öffentliche Bestellung für dieses Sachgebiet bei der für ihn örtlich und sachlich zuständigen IHK in Deutschland. Von Anfang 2007 bis Ende 2008 war er vollzeitig als Sachverständiger für das Sachgebiet in B tätig. Stellt die IHK nun fest, dass seine Sachkenntnis im Wesentlichen der besonderen Sachkunde im Sinne des § 36 Absatz 1 GewO entspricht, gilt diese als nachgewiesen. Liegen auch die übrigen Voraussetzungen vor, muss die IHK den Antragsteller öffentlich bestellen und vereidigen.

4.1.3 Zu § 36 a Absatz 2 GewO:

4.1.3.1 Soweit sich die Inhalte der Ausbildung oder Tätigkeit des Antragstellers wesentlich von denen unterscheiden, die für die öffentliche Bestellung als Sachverständiger Voraussetzung sind, kann die Bestellungskörperschaft dem Antragsteller gemäß § 36 a Absatz 2 GewO nach seiner Wahl entweder eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang auferlegen. Beide Maßnahmen dienen dem Zweck, eine fehlende Gleichwertigkeit mittels Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren. Beide Maßnahmen können den Nachweis der Kenntnisse des deutschen Rechts und die Fähigkeit zur verständlichen, nachvollziehbaren und nachprüfaren Gutachtendarstellung betreffen.

4.1.3.2 Gemäß Art. 3 Absatz 1 lit. h) EU-Berufsqualifikationsanerkennungsrichtlinie (BARL) ist eine Eignungsprüfung eine ausschließlich die beruflichen Kenntnisse des Antragstellers betreffende und von den zuständigen Behörden des Aufnahmemitgliedstaates durchgeführte Prüfung, mit der die Fähigkeit des Antragstellers in diesem Mitgliedstaat einen reglementierten Beruf auszuüben, beurteilt werden soll. Zur Durchführung dieser Prüfung erstellen die zuständigen Behörden ein Verzeichnis der

⁵Bundesministerium der Justiz ⁶Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Sachgebiete, die aufgrund eines Vergleichs der in ihrem Staat verlangten Ausbildung und der bisherigen Ausbildung des Antragstellers von dem Diplom oder den sonstigen Ausbildungsnachweisen, über die der Antragsteller verfügt, nicht abgedeckt werden. Bei der Eignungsprüfung muss dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Antragsteller in seinem Heimatmitgliedstaat oder dem Mitgliedstaat, aus dem er kommt, über eine berufliche Qualifikation verfügt. Die Eignungsprüfung erstreckt sich auf Sachgebiete, die aus dem Verzeichnis ausgewählt werden und deren Kenntnis eine wesentliche Voraussetzung für die Ausübung des Berufs im Aufnahmemitgliedstaat ist. Die Prüfung kann sich auch auf die Kenntnisse, die sich auf die betreffenden Tätigkeiten im Aufnahmemitgliedstaat beziehenden berufsständischen Regeln erstrecken.

Hierbei handelt es sich um eine echte Prüfung, die nicht mit der sog. „Überprüfung“ durch ein Fachgremium zu verwechseln ist, bei der am Ende lediglich ein unverbindliches Votum steht.

- 4.1.3.3 Gemäß Art. 3 Absatz 1 lit. g) BARL ist ein Anpassungslehrgang die Ausübung eines reglementierten Berufs, der in dem Aufnahmemitgliedstaat unter der Verantwortung eines qualifizierten Berufsangehörigen erfolgt und gegebenenfalls mit einer Zusatzausbildung einhergeht. Der Lehrgang ist Gegenstand einer Bewertung. Die Einzelheiten des Anpassungslehrganges und seiner Bewertung sowie die Rechtsstellung des beaufsichtigten zugewanderten Lehrgangsteilnehmers werden von der zuständigen Behörde des Aufnahmemitgliedstaates festgelegt.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller einige Zeit unter der Aufsicht eines bereits öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen bei diesem hospitiert und gleichzeitig geeignete Schulungen und Seminare besuchen muss.

Zur Lernkontrolle dürfen die Bestellungskörperschaften allerdings auch hier Tests und Prüfungen durchführen. Dies ist auch deswegen angezeigt, da andernfalls zu befürchten wäre, dass alle Antragsteller zur Vermeidung von Prüfungen stets den Anpassungslehrgang wählen würden.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein Anpassungslehrgang nicht lediglich eine mehrtägige Schulungsveranstaltung ist, sondern ein aufwändiges und zeitintensives (bis zu drei Jahren) Verfahren darstellt. Dabei wird der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige, bei dem der Antragsteller hospitiert, von der IHK bestimmt.

4.2 Verweis auf § 3 Absatz 2 und 3 SVO

Hierdurch wird klargestellt, dass für den Antragsteller alle übrigen allgemeinen Voraussetzungen, die sich aus § 36 Absatz 1 GewO ergeben, ebenso gelten wie für inländische Antragsteller.

§ 5 Zuständigkeit und Verfahren/ Bestellungsunterlagen

5.1 Zuständigkeit

- 5.1.1 Die IHKs sind sachlich für die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf allen wirtschaftlichen und technischen Sachgebieten zuständig, in den meisten Bundesländern mit Ausnahme⁷ der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus. Für einige Sachgebiete gibt es darüber hinaus in den Bundesländern unterschiedliche sachliche Zuständigkeiten von Bestellungskörperschaften und Behörden. Soweit sonstige Vorschriften des Bundes oder der Länder über die öffentliche Bestellung oder Vereidigung von Personen bestehen, findet § 36 GewO keine Anwendung (vgl. § 36 Absatz 5 GewO).

- 5.1.2 Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach der inländischen Niederlassung, die den Mittelpunkt der Sachverständigentätigkeit darstellt (Sitz). Unterhält der Sachverständige mehrere Niederlassungen, so richtet sich die Zuständigkeit gleichfalls nach dem Sitz. Bei Sitzverlegung in einen anderen IHK-Bezirk ändert sich nahtlos auch die Zuständigkeit, ohne dass die öffentliche Bestellung erlischt. Dies bedeutet, dass der Sachverständige seine aktuellen Bestelldokumente bis zum Ablauf der Bestellungsperiode

behalten und weiterverwenden darf (Urkunde, Rundstempel und Ausweis), allerdings auf die neue Zuständigkeit in seinen Gutachten hinweisen muss (vgl. hierzu Ziff. 13.1.2). Verlagert der Sachverständige seine Niederlassung, die den Mittelpunkt seiner Sachverständigentätigkeit bildet, aus dem Bezirk der zuständigen IHK, übermittelt diese die Sachverständigenakte an die nun zuständige Bestellungskörperschaft. Diese muss den Sachverständigen gemäß Art. 14 DSGVO informieren. Aus Dokumentationsgründen ist zu empfehlen, eine Kopie der Akte anzufertigen und dies der übernehmenden Bestellungskörperschaft mitzuteilen.

5.2 Verfahren

5.2.1 Entscheidungsfindung

Über den Antrag auf öffentliche Bestellung entscheidet die örtlich zuständige IHK. Sie ist verpflichtet, sich zum Vorliegen der Bestellungsbedingungen, insbesondere zur persönlichen Eignung und besonderen Sachkunde, eine eigene Überzeugung zu bilden, wobei Zweifel am Vorliegen der Bestellungsbedingungen zu Lasten des Antragstellers gehen.

Die Überzeugungsbildung beruht auf den vom Antragsteller vorgelegten Nachweisen und Unterlagen sowie eigenen Ermittlungen der IHK. Der Antragsteller hat mit dem Antrag eine Erklärung darüber abzugeben, ob und ggf. wann und wo er bereits früher einen Antrag auf öffentliche Bestellung als Sachverständiger gestellt hat.

5.2.2 Anhörung

Vor der Entscheidung müssen die Ausschüsse und Gremien zu dem Antrag gehört werden, die nach der Sachverständigenordnung der zuständigen IHK zu beteiligen sind. Die IHK ist an deren Stellungnahme nicht gebunden. Gegebenenfalls müssen weitere Institutionen oder Bestellungskörperschaften zu dem Antrag gehört werden, soweit landesrechtliche Vorschriften deren Beteiligung vorsehen. Die IHK muss die Beteiligten gemäß Art. 13 DSGVO informieren, sofern sie personenbezogene Daten dieser Personen verarbeitet. Dies ist bei Ausschüssen und Gremien regelmäßig der Fall.

5.2.3 Vorgehen bei der Überprüfung

Zur Überprüfung der gesetzlichen Voraussetzungen, insbesondere der besonderen Sachkunde, werden in der Regel Informationen, insbesondere Referenzen von früheren Auftraggebern, Kollegen oder sonstigen Bekannten des Antragstellers eingeholt und bereits erstattete Gutachten und sonst vorgelegte fachliche Unterlagen (z. B. eine bereits erfolgte Zertifizierung) überprüft. Für die Berücksichtigung von Zertifizierungen wird auf die Ziff. 3.2.4.6 bis 3.2.4.8 verwiesen.

Da die IHK Gewissheit haben muss, ob der Antragsteller über die besondere Sachkunde verfügt, kann sie authentische Nachweise des Antragstellers verlangen. Diese soll er ihr in nicht anonymisierter Form vorlegen. Weder ist eine Einwilligung des Auftraggebers im Sinne von Art. 6 Absatz 1 lit. a) DSGVO erforderlich, noch darf er bei ihrem Ausbleiben personenbezogene Daten unkenntlich machen (zum Beispiel durch Schwärzen). Die IHK muss nämlich als öffentliche Stelle in die Lage versetzt werden, im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß Art. 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO i. V. m. § 36 GewO und dem einschlägigen Satzungsrecht, die Gutachten vollumfänglich überprüfen zu können. Die bisher vertretene Auffassung, dass eine Einwilligung bzw. eine Unkenntlichmachung erforderlich sei, hat sich als datenschutzrechtlich haltlos erwiesen, zumal deren Umsetzung in der Praxis erhebliche Schwierigkeiten bereitet hat. Eine Ausnahme besteht nur für den Fall, dass personenbezogene Daten gänzlich unbeteiligter Personen aus den Nachweisen hervorgehen. Zum Beispiel: Ein Gutachten enthält Fotos, auf denen Nummernschilder von PKWs unbeteiligter Halter zu erkennen sind. Hier ist der Antragsteller gehalten, die Nummernschilder auf den Fotos unkenntlich zu machen. Dem Antragsteller ist zu empfehlen, Auftraggeber stets im Rahmen seiner Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DSGVO auch darüber zu informieren, dass die Gutachten im Zuge eines Antragsverfahrens zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung der

⁷In den folgenden Bundesländern bestellen die IHKs auch auf den Gebieten der Hochsee- und Küstenfischerei, der Land- und Forstwirtschaft, sowie des Garten- und Weinbaus: Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern

zuständigen Bestellungskörperschaft ohne Einwilligung oder Unkenntlichmachung vorgelegt werden dürfen. Der Antragsteller hat in aller Regel seine besondere Sachkunde, die insbesondere die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen schriftlich und mündlich in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, vor einem einschlägigen Fachgremium unter Beweis zu stellen.

Besteht für das in Frage kommende Sachgebiet kein fest installiertes Fachgremium, soll der Antragsteller seine besondere Sachkunde vor einem „ad-hoc-Fachgremium“ oder einer neutralen sachkundigen Person nachweisen. Bei einer solchen Überprüfung, die rechtlich eine Begutachtung der besonderen Sachkunde ist, sollte immer ein Vertreter der für den Antragsteller örtlich zuständigen IHK anwesend sein. Die DIHK leistet bei der Suche nach solchen Fachgremien und Personen Hilfestellung.

5.2.4 Erneute Bestellung

Bei der erneuten Bestellung i. S. von § 2 Absatz 4 SVO fordert die IHK einen Nachweis, dass der Sachverständige weiterhin über die notwendige Qualifikation verfügt. Dazu verlangt sie die Vorlage von Gutachten und den Nachweis, dass sich der Sachverständige in der erforderlichen Weise weitergebildet hat, sowie die weiteren, im Antragsformular ausgeführten Nachweise.

Für die erneute Bestellung ist zumindest folgendes Verfahren einzuhalten:

1. Alle zur Verlängerung vorgesehenen Sachverständigen werden überprüft.
2. Mit dem Antrag auf erneute Bestellung werden Fragebogen, das Gutachtenjournal und mindestens je ein Gerichts- und Privatgutachten eingefordert.
3. Die IHK prüft die Auftraggebersituation anhand des Gutachtenjournals sowie die Antworten im Fragebogen und erörtert Auffälligkeiten mit dem Sachverständigen bzw. erteilt Auflagen etc.
4. Die IHK prüft die vorgelegten Gutachten auf äußere Aufmachung, Nachvollziehbarkeit, Schlüssigkeit und Vollständigkeit der Antworten bezogen auf den Auftrag. Die IHK soll auch im Rahmen der erneuten öffentlichen Bestellung ein geeignetes Fachgremium oder zumindest Vertrauenssachverständige bei der Bewertung der Gutachten heranziehen. Vertrauenssachverständige können insbesondere fachnahe Mitglieder des Sachverständigenausschusses der IHK sein.
5. Eine mündliche und/oder schriftliche Überprüfung vor einem Fachgremium – wie vor der erstmaligen öffentlichen Bestellung – ist im Regelfall nicht erforderlich. Geben die vorgelegten Arbeitsproben Veranlassung zu Bedenken, die nicht im Gespräch mit dem Sachverständigen bereinigt werden können, kommt eine erneute mündliche und/oder schriftliche Überprüfung vor einem Fachgremium in Betracht.
6. Die Kosten der Überprüfung werden durch eine (möglichst landesweit einheitliche) Gebühr für die hausinterne Kontrolle sowie Kostenersatz für Aufwendungen eines sachgebietsbezogenen Fachmanns pauschal oder im Einzelfall abgedeckt. Beide Teile (Gebühr und Aufwandsersatz) sollten in Relation zu denen einer Erstbestellung stehen.

5.3 Bestellungsunterlagen

- 5.3.1 Während der Bestellungsbescheid nunmehr das alleinige konstitutive Erfordernis für die öffentliche Bestellung ist (Ziff. 2.5.1), haben Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel lediglich den Zweck, jedem potenziellen Nachfrager dokumentieren zu können, dass der Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt ist.
- 5.3.2 Bestellungsurkunde, Ausweis und Rundstempel bleiben Eigentum der IHK, so dass sie nach Rechtskraft eines Widerrufs oder einer Rücknahme (§ 23 SVO) oder nach Eintritt eines Erlöschungsgrundes (§ 22 SVO) aufgrund

des Eigentumsrechts der IHK wieder zurückzugeben sind. Ein öffentlicher-rechtlicher Rückgabeanspruch ergibt sich dagegen aus § 24 SVO.

- 5.3.3 Die Bestimmungen der Sachverständigenordnung gelten als Satzungsrecht für jeden öffentlich bestellten Sachverständigen (vgl. 2.1.1). Es bedarf zu ihrer Wirksamkeit damit nicht zusätzlich einer Unterwerfungserklärung des Sachverständigen (z. B. durch eine vom Sachverständigen unterschriebene Verpflichtungserklärung). Die Übermittlung soll dazu dienen, dem Sachverständigen nachdrücklich auf seine Rechte und Pflichten aufmerksam zu machen.

- 5.3.4 Mit der Übermittlung der Richtlinien erhält der Sachverständige eine ausführliche Information über diese Rechte und Pflichten, so dass er sich bei einem Pflichtenverstoß oder in einem Widerrufsverfahren nicht auf Unkenntnis berufen kann.

§ 6 Zuständigkeit und Verfahren für Anträge nach § 36 a GewO

6.1 Zuständigkeit

Die Vorschrift soll dem Umstand Rechnung tragen, dass ausländische Antragsteller in der Regel noch über keine Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der örtlichen Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft verfügen. Mithin richtet sich die Zuständigkeit der Bestellungskörperschaft für diejenigen Antragsteller, die zwar ihre Qualifikationen zum Teil oder ganz im EU-Ausland oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, aber bereits im Geltungsbereich des Grundgesetzes niedergelassen sind, nach § 5 Absatz 1 SVO.

6.2 Verfahren

Wie bereits § 4 Absatz 2 SVO ist auch diese Vorschrift ein reiner Rechtsgrundverweis, allerdings auf § 36 a Absatz 3 und 4 GewO.

Im Folgenden soll der für die praktische Arbeit der Bestellungskörperschaften bedeutsame neue Regelungsgehalt in den Grundzügen dargestellt werden:

6.2.1 Zu § 36 Absatz 3 GewO:

Die Vorschrift bezieht sich auf die übrigen Anforderungen des § 36 Absatz 1 GewO, die das Gesetz an den Antragsteller für einen Anspruch auf öffentliche Bestellung und Vereidigung stellt, wie z. B. Unparteilichkeit, Gewissenhaftigkeit oder Zuverlässigkeit. Durch sie soll sichergestellt werden, dass das Vorliegen dieser Anforderungen nicht nochmals geprüft wird. § 13 GewO gilt entsprechend.

6.2.2 Zu § 36 Absatz 4 GewO:

Die Bestellungskörperschaft muss den Empfang der von dem Antragsteller eingereichten Unterlagen binnen eines Monats bestätigen und ihm ggf. mitteilen, ob und welche Unterlagen er noch nachreichen muss. Das Verfahren für die Prüfung der Anerkennung muss innerhalb von drei Monaten nach Einreichen der – wohlgermerkt – vollständigen Unterlagen abgeschlossen sein. Zu beachten ist dabei, dass damit lediglich das Verfahren über die Anerkennung der ausländischen Qualifikation als Nachweis der besonderen Sachkunde, nicht aber das Verfahren der öffentlichen Bestellung schlechthin abgeschlossen sein muss. Die Frist kann in begründeten Fällen um einen Monat verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die besondere Sachkunde als nachgewiesen. Bei Unvollständigkeit der Unterlagen oder bei Zweifeln über die Echtheit von Nachweisen und Bescheinigungen, kann die Bestellungskörperschaft durch Nachfrage bei der zuständigen Stelle des Herkunftsstaats die Echtheit überprüfen und entsprechende Auskünfte einholen. Der Fristablauf ist solange gehemmt, dies muss folgerichtig auch für den Zeitraum gelten, innerhalb dessen eine Eignungsprüfung oder ein Anpassungslehrgang durchgeführt wird. Zu beachten ist allerdings, dass diese Maßnahmen innerhalb der Frist angeordnet sein müssen.

§ 7 Vereidigung

7.1 Der Eid und die Niederschrift

Der Sachverständigeneid ist die ernsthafte und feierliche Versicherung des Sachverständigen, nach der eigenen Überzeugung, unparteiisch und gewissenhaft

Gutachten zu erstaten und Sachverständigenleistungen zu erbringen. Gleichzeitig verspricht er damit, die Pflichten nach der Sachverständigenordnung einzuhalten. Die Niederschrift dokumentiert den Vollzug der Vereidigung und quittiert den Empfang der genannten Unterlagen durch den Sachverständigen. Sie dient auch als Beleg für den Herausgabeanspruch dieser Unterlagen nach Beendigung der öffentlichen Bestellung.

7.2 Verzicht auf religiöse Beteuerung

Der Sachverständige kann bei der Eidesleistung auf eine religiöse Beteuerung verzichten. Diese Form der Eidesleistung steht ihrer Wirkung der Eidesleistung mit religiöser Beteuerung gleich.

7.3 Bekräftigung

Der Sachverständige kann hilfsweise statt einer Eidesleistung (§ 7 Absatz 1 und 2 SVO) eine Bekräftigung abgeben, die in ihrer Wirkung einer Eidesleistung gleichsteht. Der Sachverständige ist auf diese Möglichkeit und die mit einem geleisteten Eid vergleichbare Folgewirkung hinzuweisen. Der Wortlaut der Bekräftigung ist dem der Eidesleistung entlehnt.

7.4 Bezugnahme auf Eid oder Bekräftigung

Der einmal geleistete Eid des Sachverständigen behält damit seine Wirkung bis zur Beendigung der öffentlichen Bestellung. Bei einer zeitlich unmittelbar folgenden erneuten Bestellung kann der Sachverständige auf den erstmalig geleisteten Eid Bezug nehmen. Der einmal geleistete Eid wirkt damit nahtlos fort. Auch bei einer Erweiterung des bestehenden Bestellungsgebietes oder der Hinzufügung eines neuen Sachgebietes wirkt der Eid damit auch für diese.

7.5 Erstreckung auf die Prozessordnungen

Die Vereidigung im Rahmen der öffentlichen Bestellung ist eine allgemeine Vereidigung im Sinne der Strafprozess- und Zivilprozessordnung sowie anderer Prozessordnungen.

7.5.1 Verstößt der Sachverständige gegen die durch den Eid besonders bekräftigten Pflichten nach der Sachverständigenordnung, kann seine öffentliche Bestellung widerrufen werden. Durch den Widerruf der Bestellung wird der Eid gegenstandslos; es bedarf daher keiner besonderen Rücknahme des Eides.

7.5.2 Bezieht sich der Sachverständige im Rahmen eines Zivil- oder Strafprozesses ausdrücklich auf den geleisteten Eid, treffen ihn die strafrechtlichen Folgen, die sich aus den §§ 154 ff. StGB ergeben, wenn er eine falsche Aussage machen würde. Die Bezugnahme auf den Eid kann in einem Zivilprozess auch durch schriftliche Erklärung erfolgen.

7.5.3 Wird der Sachverständige in einem Gerichtsverfahren vereidigt oder bezieht er sich in einer entsprechenden Formel unter dem Gutachten auf den vor der IHK geleisteten Eid und leistet er dabei einen Falscheid, entstehen insoweit besondere Schadensersatzpflichten.

8 Bekanntmachung

8.1 Einer formalen öffentlichen Bekanntmachung der Bestellung und Vereidigung eines Sachverständigen in dem jeweiligen Veröffentlichungsorgan (Presseorgan) der bestellenden IHK bedarf es nicht zwingend, auch geben die IHKs in zunehmendem Maße schon gar keine Printversionen mehr heraus bzw. treten im Verbund auf (zum Beispiel IHK Schleswig-Holstein). Außerdem erscheint diese formalisierte Form der Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten des Sachverständigen nicht mehr notwendig. Sie ist nämlich in erster Linie auf Printmedien zugeschnitten. Dies zeigt sich insbesondere beim Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 SVO: Denn würde man auch bei digitalen Medien an der formalen Bekanntmachung des Erlöschens festhalten, müsste diese dort für einen unbestimmten Zeitraum fortbestehen – einen ersichtlichen Mehrwert dürfte dies für niemanden haben. Zentrales Medium ist ohnehin bereits seit längerem de facto das bundesweite IHK-Sachverständigenverzeichnis unter svv.ihk.de. Diesem soll durch die aktuelle Änderung von § 8 SVO nun auch satzungsgemäß Rechnung getragen und dadurch die Bedeutung gestärkt werden. Ausreichend ist eine Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten des Sachverständigen einschließlich des Bestellungstenors und der zuständigen IHK im IHK-Sachverständigenverzeichnis. Die Öffentlichkeit soll davon ausgehen dürfen, dass nur solche Sachverständige der teilnehmen-

den Bestellungskörperschaften aktuell öffentlich bestellt und vereidigt sind, die dort aufgeführt sind. Im Umkehrschluss darf sie davon ausgehen, dass solche Sachverständige nicht von den teilnehmenden Bestellungskörperschaften öffentlich bestellt und vereidigt sind, die nicht dort aufgeführt sind. Das macht die Veröffentlichung des Namens und der Kontaktdaten des Sachverständigen nicht etwa zu einem konstitutiven Akt. Denn die Wirksamkeit der öffentlichen Bestellung und Vereidigung hängt nicht von deren Veröffentlichung im IHK-Sachverständigenverzeichnis (svv.ihk.de) ab. Sie ist und bleibt deklaratorischer Natur.

Des Weiteren sollte nach Möglichkeit auch eine Veröffentlichung in anderen Medien erfolgen, um die Bestellung und Vereidigung einer breiten Öffentlichkeit und damit allen Nachfragern unverzüglich zugänglich zu machen. Eine Einwilligung des Sachverständigen im Sinne des Art. 6 Absatz 1 lit. a), Art. 7 DSGVO ist nach der neuen Fassung von § 8 SVO in keinem Fall mehr erforderlich. Schließlich hat die IHK nun kraft ihrer Satzungshoheit mit der aktuellen Änderung eine weitere Regelung im Sinne von Art. 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO geschaffen, die eine Einwilligung entbehrlich macht. Dies ist auch sachgerecht. Denn gesetzlicher Auftrag der IHKs ist es, der Wirtschaft, der Verwaltung sowie Privatleuten eine ausreichende Anzahl an Sachverständigen zur Verfügung zu stellen, die ihre besondere Sachkunde nachgewiesen haben. Der sachliche Grund für die öffentliche Bestellung ist nur gegeben, wenn der Sachverständige für die Öffentlichkeit auffindbar ist. In einer zunehmend digitalisierten Welt ist dies nur dann erfüllt, wenn die Veröffentlichung zentral und lückenlos mittels eines Mediums erfolgt, das einer breiten Öffentlichkeit mühelos zugänglich ist. Würden die IHKs bei dem Einwilligungserfordernis bei Veröffentlichungen in Online-Medien bleiben, so wäre diese Lückenlosigkeit eben nicht gewährleistet und der gesetzliche Zweck der öffentlichen Bestellung nicht erfüllt. Es ist im Zeitalter der Digitalisierung nicht mehr plausibel, bei Bekanntmachungen im Rahmen einer rechtlichen Verpflichtung im Sinne von Art. 6 Absatz 1 lit. c) DSGVO eine datenschutzrechtliche Unterscheidung zwischen Print- und Online-medien zu treffen.

8.2 Daten der Bekanntmachung können Name, Adresse, Kommunikationsmittel, Bestellungstenor, Tag der Bestellung und Bestellungskörperschaft des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen sein. Sie sind von der zuständigen IHK im IHK-Sachverständigenverzeichnis aktuell zu halten. Dabei ist zu beachten, dass der Sachverständige für potenzielle Auftraggeber erreichbar sein muss. Zu den üblichen Kommunikationsmitteln zählen derzeit Telefon, Mobiltelefon, Fax, E-Mail- und Internetanschrift. Diese Daten werden in die von den IHKs regional oder überregional herausgegebenen Sachverständigenverzeichnissen aufgenommen und verbreitet. Die Verzeichnisse werden nach Sachgebieten gegliedert und innerhalb eines Sachgebiets alphabetisch geordnet.

8.3 Die öffentliche Bestellung erfolgt in Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen der Bestellungskörperschaft aus § 36 GewO und erfolgt dem Grunde nach im Interesse der Allgemeinheit, um dieser die Möglichkeit zu geben, sich solcher Sachverständiger zu bedienen, die eine Gewähr für besondere Sachkunde und Eignung bieten (VG Düsseldorf Beschluss vom 17. April 2018, Az.: 3 L839/18). Die IHK kann deshalb jedermann auf Anfrage Name, Adresse, Bestellungstenor, Kommunikationsmittel und Bestellungskörperschaft eines öffentlich bestellten Sachverständigen mitteilen. Sie kann darüber hinaus diese Angaben Interessenten wie Gerichten, Behörden, Rechtsanwälten und sonstigen Nachfragern in Listenform zur Verfügung stellen.

9 Unabhängige, weisungsfreie, gewissenhafte und unparteiische Aufgabenerfüllung

9.1 Unabhängigkeit

9.1.1 Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistung keiner Einflussnahme von außen unterliegen, die geeignet ist, seine Feststellungen, Bewertungen und Schlussfolgerungen so zu beeinflussen, dass die gebotene Objektivität der Leistung und die Glaubwürdigkeit seiner Aussagen nicht mehr gewährleistet sind.

9.1.2 Der Sachverständige darf bei der Übernahme, Vorbereitung und Durchführung eines Auftrags keiner Einflussnahme persönlicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Natur unterliegen. Mithin darf ein Sachverständiger:

- keine Gefälligkeitsgutachten erstatten, zum Beispiel keine fachlichen Weisungen seiner Auftraggeber befolgen oder deren Wünschen hinsichtlich eines bestimmten Ergebnisses entsprechen, wenn diese das Ergebnis verfälschen.
- keine Gutachten für sich selbst, Verwandte, Freunde oder sonstige Personen erstatten, zu denen er in einem engen persönlichen Verhältnis steht.
- keine Gutachten über einen längeren Zeitraum ganz überwiegend für nur einen einzigen Auftraggeber (z. B. eine bestimmte Versicherung) erbringen.
- keine sonstigen Bindungen vertraglicher oder persönlicher Art eingehen, die seine Unabhängigkeit bei der Gutachtenerstattung in Frage stellen können.

9.1.3 Das Einkommen eines angestellten Sachverständigen oder eines Sachverständigen in einer Sozietät darf nicht an die Zahl und die Ergebnisse seiner Gutachten gekoppelt werden.

9.2 Weisungsfreiheit

9.2.1 Der Sachverständige darf bei der Erbringung seiner Leistungen nicht vertraglich verpflichtet werden, Vorgaben einzuhalten, die die tatsächlichen Ermittlungen, die Bewertungen und die Schlussfolgerungen derart beeinflussen, dass unvollständige oder fehlerhafte Gutachtenergebnisse verursacht werden.

9.2.2 Es muss sorgfältig zwischen Anweisungen zum Gutachtengenstand, Beweisthema und Umfang des Gutachtens auf der einen und der sach- und ergebnisbezogenen Weisung auf der anderen Seite unterschieden werden. Der erste Teil der Alternative ist rechtlich nicht zu beanstanden, weil nur der Auftraggeber bestimmen kann, was Gegenstand einer gutachterlichen Untersuchung sein soll. Der zweite Teil der Alternative kann nur unter den Voraussetzungen von 9.2.1 akzeptiert werden.

9.2.3 Die Ausführungen zu 9.2.1 und 9.2.2 gelten uneingeschränkt für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. In diesem Fall sind jedoch organisatorische Weisungen des Arbeitgebers an den angestellten Sachverständigen zulässig. Mithin kann der Arbeitgeber beispielsweise die Arbeitsbedingungen, die Urlaubszeit und die Verteilung der Aufträge regeln.

9.3. Gewissenhaftigkeit

9.3.1 Der Sachverständige muss sorgfältig prüfen, ob das Beweisthema (bei Gerichtsauftrag) oder der Auftrag (bei Privatauftrag) in seinem wesentlichen Inhalt innerhalb des Sachgebiets liegt, für das der Sachverständige öffentlich bestellt ist. Bei negativem Ergebnis hat der Sachverständige den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass er für das infrage kommende Sachgebiet nicht öffentlich bestellt ist. Zweifelsfälle sind vor Auftragsübernahme mit dem Auftraggeber oder mit der IHK zu klären. Betrifft der Auftrag nur zum Teil das eigene Sachgebiet, so muss er den Auftraggeber auch auf diesen Umstand hinweisen. Nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch darf ein weiterer, fachlich zuständiger Sachverständiger hinzugezogen werden.

9.3.2 Der Sachverständige muss des Weiteren prüfen, ob er den Auftrag innerhalb der gesetzten oder vereinbarten Frist oder in angemessener Zeit durchführen kann. Ist das nicht der Fall, muss der Sachverständige den Auftraggeber vor Übernahme des Auftrags entsprechend unterrichten und dessen Antwort abwarten.

9.3.3 Außerdem muss er unverzüglich prüfen, ob er die Annahme des Auftrags wegen Besorgnis der Befangenheit (vgl. unter 9.4) oder gesetzlichen Verweigerungsgründen (vgl. unter 11.1.3) ablehnen sollte oder sich vom Gericht vom Auftrag entbinden lassen muss (vgl. 11.1.4).

Ablehnen sollte der Sachverständige die Übernahme des Gutachtauftrags bei einem Privatauftrag auch dann, wenn er Grund zur Annahme hat, dass das Gutachten missbräuchlich verwendet oder das Ergebnis verfälscht werden soll. Vorsicht ist geboten, wenn bei der Besprechung des Gutachtauftrags vom Sachverständigen bestimmte Zusicherungen hinsichtlich des Ergebnisses des Gutachtens verlangt werden oder gewünscht wird, dass bestimmte Tatsachen oder Unterlagen unberücksichtigt bleiben sollen.

9.3.4 Der Sachverständige muss unverzüglich die Auftragsannahme sowie den Eingang wichtiger Unterlagen (z. B. Gerichtsakten, Beweisstücke und dergl.) bestätigen.

9.3.5 Erfolgt der Auftrag durch ein Gericht, muss er es rechtzeitig benachrichtigen, wenn die voraussichtlichen Kosten des Gutachtens in auffälligem Missverhältnis zum Wert des Streitgegenstands stehen oder den angeforderten Kostenvorschuss erheblich übersteigen (§ 407 a ZPO). Vor Arbeitsbeginn ist die Entscheidung des Gerichts abzuwarten.

Sinngemäß besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht auch gegenüber einem privaten Auftraggeber; bei Privatauftrag wird darüber hinaus eine vorherige Honorarvereinbarung empfohlen, falls keine staatliche Gebührenordnung gilt.

9.3.6 Kommt es zu Verzögerungen während der Bearbeitung des Auftrags, muss er den Auftraggeber darüber in Kenntnis setzen. Eine entsprechende Unterrichtungspflicht besteht auch dann, wenn sich während der Bearbeitung herausstellt, dass die Durchführung des Auftrags teurer wird als ursprünglich angenommen.

9.3.7 Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft, Technik und Praxiserfahrung zu berücksichtigen. Gutachten sind systematisch aufzubauen, übersichtlich zu gliedern, nachvollziehbar zu begründen und auf das Wesentliche zu beschränken (vgl. 12.1.4). Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.

Es sind alle im Auftrag gestellten Fragen zu beantworten, wobei sich der Sachverständige genau an das Beweisthema bzw. an den Inhalt des Auftrags zu halten hat. Die tatsächlichen Grundlagen für eine Sachverständigenaussage sind sorgfältig zu ermitteln und die erforderlichen Besichtigungen sind persönlich durchzuführen. Kommen für die Beantwortung der gestellten Fragen mehrere Lösungen ernsthaft in Betracht, so hat der Sachverständige diese darzulegen und den Grad der Wahrscheinlichkeit der Richtigkeit der einzelnen Lösungen gegeneinander abzuwägen. Die Schlussfolgerungen im Gutachten müssen so klar und verständlich dargelegt sein, dass sie für einen Nichtfachmann lückenlos nachvollziehbar und plausibel sind. Ist eine Schlussfolgerung nicht zwingend, sondern nur naheliegend, und ist das Gefolgerte deshalb nicht erkenntnisicher, sondern nur mehr oder weniger wahrscheinlich, so muss der Sachverständige dies im Gutachten deutlich zum Ausdruck bringen (vgl. 12.1.4).

9.3.8 Die „Empfehlungen zur Erstellung eines Gutachtens“ sind online im IHK-Sachverständigenverzeichnis abrufbar (<https://svv.ihk.de/hauptnavigation/informationen>).

9.4. Unparteilichkeit

9.4.1 Der Sachverständige hat seine Leistungen so zu erbringen, dass er sich weder in Gerichtsverfahren noch bei Privataufträgen dem Einwand der Befangenheit aussetzt. Er hat bei der Vorbereitung des Gutachtens strikte Neutralität zu wahren, muss die gestellten Fragen objektiv und unvoreingenommen beantworten und darf zu den Auftraggebern und – in Gerichtsverfahren – zu den Prozessparteien nicht in einem Verhältnis stehen, dass zu Misstrauen Anlass gibt. Auf Gründe, die geeignet sind, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen, hat er seinen jeweiligen Auftraggeber unverzüglich hinzuweisen.

9.4.2 Der Sachverständige darf nicht zu Personen, Unternehmen, Organisationen oder Behörden in Abhängigkeit stehen, die mit den einzelnen Gutachten-

aufträgen in Verbindung gebracht werden können. Unabhängigkeit von Personen bedeutet, dass der Sachverständige grundsätzlich keinen Auftrag übernehmen kann, wenn er mit dem Auftraggeber – in Gerichtsverfahren mit einer Prozesspartei – verheiratet, verwandt, verschwägert oder befreundet ist (vgl. 9.1.2).

9.4.3 Der Sachverständige muss bei der Auftragsdurchführung neutral sein und muss bei der Behandlung von Sachfragen den Grundsatz der Objektivität beachten. Bei den notwendigen Handlungen, Maßnahmen und Arbeiten zur zweckmäßigen Erledigung eines Auftrags hat er bereits den Anschein der Parteilichkeit und der Voreingenommenheit zu vermeiden.

9.4.4 Neutralität während der Gutachtererstattung bedeutet u. a., dass der Sachverständige bei Gerichtsaufträgen zur Orts- und Objektbesichtigung stets beide Parteien lädt und auch beide Parteien teilnehmen lässt und dass er die jeweils andere Partei unterrichtet, wenn er bei einer Partei Unterlagen anfordert oder Auskünfte einholt. Im Übrigen sollten während der Erarbeitung des Gerichtsgutachtens keine einseitigen Kontakte zu den Parteien stattfinden.

9.4.5 Objektivität in Sachfragen bedeutet, dass der Sachverständige keine Vorurteile gegen ein bestimmtes Produkt, eine bestimmte Untersuchungsmethode oder eine bestimmte Lehrmeinung haben darf. In gleicher Weise sind ungerechtfertigte Bevorzugungen unzulässig. Falls erforderlich, hat er sich mit abweichenden Methoden und Lehrmeinungen im Gutachten in der gebotenen Sachlichkeit auseinanderzusetzen.

9.4.6 Der Sachverständige darf keine Gutachten in derselben Sache – auch nicht zeitlich versetzt – für beide sich streitenden Parteien erstatten, es sei denn, beide Parteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden.

9.4.7 Der Sachverständige darf keine Sachverständigenleistungen in eigener Sache erbringen.

Beispiel: Sachverständiger für Orientteppiche oder Briefmarken fügt den von ihm verkauften Waren von ihm selbst gefertigte Echtheitszertifikate bei.

9.4.8 Der Sachverständige, der ein eigenes Geschäft hat oder Makler ist, darf nicht ein Objekt bewerten, von dem er vor Abschluss des Gutachtenauftrags weiß, dass er es danach selbst ankaufen will oder zum Verkauf vermitteln soll. Ein solches Verhalten erweckt in der Regel den Anschein der Parteilichkeit.

§ 10 Persönliche Aufgabenstellung und Beschäftigung von Hilfskräften

10.1 Persönliche Aufgabenerfüllung

10.1.1 Der Sachverständige ist grundsätzlich verpflichtet, seine Gutachten und andere Sachverständigenleistungen (§ 2 Absatz 2 SVO) in eigener Person zu erarbeiten bzw. zu erbringen. Für den gerichtlichen Bereich ergibt sich diese Pflicht aus § 407 a Absatz 3 ZPO, für den privaten Bereich aus dem Inhalt des Eides nach § 36 Absatz 1 Satz 2 GewO.

10.1.2 Dies bedeutet, dass der Sachverständige auf der Grundlage der Aufgabenstellung die wesentlichen Abschnitte der Tatsachenermittlung und -feststellung, die Orts- und Objektbesichtigung, die Schlussfolgerungen, die Beurteilungen und die Bewertungen grundsätzlich in eigener Person durchzuführen hat.

10.1.3 Der Grundsatz der persönlichen Aufgabenerfüllung bedeutet keineswegs, dass der Sachverständige jeden Handgriff selbst erledigen muss. Er kann Teilaufgaben auf Hilfskräfte delegieren, sofern die Aufgaben keinen beurteilenden oder bewertenden Charakter haben. Folgende Fallgruppen haben sich dabei herausgebildet:

- Aufgaben von untergeordneter Bedeutung darf der Sachverständige auf Hilfskräfte delegieren, wie z. B. Layout und Druck, Anfertigen von Kopien, Überprüfen der Rechtschreibung, einfache Montagen und Demontagen usw.

- Vorbereitende Aufgaben ohne eigenen Wertungsspielraum darf der Sachverständige ebenfalls auf Hilfskräfte delegieren, wie z. B. messen, wiegen, zählen, Anfertigen von Fotografien, sofern der Ortstermin nicht dadurch ersetzt werden soll, Probeentnahmen, Transport von Laboruntersuchungen, sofern sie nach einem vorgegebenen Verfahren erfolgen usw.

- Kernaufgaben mit Wertungsspielraum muss der Sachverständige immer persönlich erfüllen und darf sie unter keinen Umständen auf Hilfskräfte delegieren, da sich in diesem Teil gerade die besondere Sachkunde des Sachverständigen auswirken soll und muss, wie z. B. Orts- und Objektbesichtigung, Schadensaufnahme, Überprüfung der Tauglichkeit oder Funktionsfähigkeit einer Maschine, Ermittlung der Kosten, Anfertigen des Gutachtens usw.

Die Zuordnung der einzelnen Tätigkeiten in eine der drei vorstehend genannten Kategorien ist nicht immer eindeutig. Je nach den gegebenen Umständen sind die Grenzen fließend. Als „Faustregel“ gilt: Je eher bewertende und beurteilende Elemente einfließen, umso klarer gehört die Tätigkeit zum nicht delegierbaren Kernbereich der Sachverständigentätigkeit.

10.1.4 Nicht zulässig ist, dass der Sachverständige nur formal und nach außen hin die Verantwortung für die unter seinem Namen abgegebenen gutachterlichen Äußerungen übernimmt. Unterschreibt der Sachverständige ungeprüft oder nur formal ein Gutachten, das von einer Hilfskraft vorbereitet, entworfen oder formuliert wurde, verstößt er in grober Weise gegen seine Pflicht zur persönlichen Aufgabenerfüllung.

10.1.5 Bei Verstößen gegen die Pflicht zur persönlichen Erfüllung von Kernaufgaben hatte die Rechtsprechung in ihrer umfangreichen Kasuistik bisher folgende Konsequenzen erkannt: Verlust des Vergütungsanspruchs, Unverwertbarkeit des Gutachtens, Widerruf der öffentlichen Bestellung sowie Unterlassung wegen unlauteren Wettbewerbs.

10.2 Überwachung der Mitarbeit von Hilfskräften

10.2.1 Der Sachverständige muss Hilfskräfte im Hinblick auf deren fachliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit im Einzelfall sorgfältig auswählen, einweisen, anleiten, überwachen und für deren Fortbildung sorgen. Art und Umfang der Verpflichtung zur Überwachung und Anweisung im Einzelfall bestimmen sich nach dem Maß ihrer Sachkunde, Erfahrung und Zuverlässigkeit sowie den Gegebenheiten des konkreten Auftrags, vor allem der Schwierigkeit der einzelnen gutachterlichen Leistung.

10.2.2 Der Sachverständige hat sicherzustellen, dass durch beteiligte Hilfskräfte nicht gegen den Pflichtenkatalog der Sachverständigenordnung verstoßen wird. Insbesondere muss die Hilfskraft ggf. im Arbeitsvertrag oder bei selbstständiger Beschäftigung in geeigneter Weise (z. B. durch Vertrag) verpflichtet werden, die Schweigepflicht einzuhalten.

10.2.3 Im Falle der Beteiligung von fachlichen Hilfskräften bei vorbereitenden Aufgaben ohne Wertungsspielraum (vgl. 10.1.3) muss der Sachverständige Art und Umfang der Beteiligung offenlegen, um Transparenz für dritte Personen herzustellen, die von dem Gutachten Kenntnis nehmen. Bei Aufgaben von untergeordneter Bedeutung (vgl. 10.1.3) ist dies nicht erforderlich.

10.2.4 Gleiche Grundsätze bei gerichtlichen und privaten Aufträgen:

Im Hinblick auf die Beschäftigung von Hilfskräften gelten im außergerichtlichen Bereich die gleichen Grundsätze wie beim gerichtlichen Auftrag. Soweit der öffentlich bestellte Büroinhaber für die Gutachtererstattung einen Mitarbeiter einsetzen möchte, kann er mit dem Auftraggeber vereinbaren, dass der Mitarbeiter das Gutachten erstellt. Dann muss jedoch der Mitarbeiter das Gutachten unterschreiben. Ein Rundstempel kann hierbei nur eingesetzt werden, wenn der Mitarbeiter selbst öffentlich bestellt ist und daher seinen Rundstempel verwenden kann. Der Büroinhaber bleibt dann Auftragnehmer des Gutachtenauftrags, darf aber das Gutachten weder unterschreiben noch mit seinem Rundstempel versehen. Legt der Auftraggeber in einem solchen Fall

Wert auf die Plausibilitätsprüfung des Gutachtens durch den Bürohhaber, kann dieser eine solche durchgeführte Plausibilitätsprüfung auch bestätigen und mit seinem Rundstempel versehen. Dieser Prüfungsvermerk darf jedoch nicht in der Art mit dem Gutachten des Mitarbeiters verbunden werden, dass der Eindruck entsteht, Unterschrift und Rundstempel des Bürohhabers seien Teil des Gutachtens. Eine deutliche Trennung ist daher erforderlich.

10.3 Hilfskraft

10.3.1 Hilfskraft ist eine Person, die auf demselben Sachgebiet tätig ist wie der beauftragte Sachverständige. Die Hilfskraft unterliegt seinen Weisungen sowie seiner fachlichen Kontrolle. Einer Hilfskraft können und dürfen nur solche Aufgaben übertragen werden, die der Sachverständige aufgrund seiner Sachkunde auch persönlich hätte erledigen können. Andernfalls könnte der Sachverständige für die Tätigkeit der Hilfskraft die Verantwortung nicht übernehmen.

10.3.2 Beim Sachverständigen angestellte öffentlich bestellte Sachverständige oder die mit ihm in einer Sozietät arbeitenden Sachverständigen sind keine Hilfskräfte im vorgenannten Sinne, weil sie eigenverantwortlich tätig sind. Auch vom beauftragten Sachverständigen hinzugezogene Sachverständige anderer Sachgebiete sind keine Hilfskräfte im Sinne von § 10 SVO. Werden solche Sachverständige beteiligt, handelt es sich bei dem Gesamtwerk um ein Gemeinschaftsgutachten; dabei muss deutlich gemacht werden, wer für welchen Teil des Gutachtens verantwortlich ist. Auch die Hinzuziehung von Sachverständigen ist von der Zustimmung oder Weisung des gerichtlichen oder privaten Auftraggebers abhängig.

10.3.3 Eine Hilfskraft darf ein Gutachten nicht allein oder zusammen mit dem beauftragten Sachverständigen unterschreiben.

10.3.4 Die Hilfskraft darf den Sachverständigen nicht vertreten, auch nicht vorübergehend.

§ 11 Verpflichtung zur Gutachtenerstattung

11.1 Gutachten für Gerichte und Behörden

11.1.1 Inhalt und Umfang der Pflicht zur Gutachtenerstattung sind unterschiedlich geregelt und hängen davon ab, ob der Sachverständige vom Gericht oder von privater Seite beauftragt wird.

11.1.2 Der vom Gericht benannte Sachverständige hat der Benennung Folge zu leisten, wenn er für das betreffende Gebiet öffentlich bestellt ist oder wenn er die Wissenschaft, die Kunst oder das Gewerbe, deren Kenntnis die Voraussetzung für die Begutachtung ist, öffentlich zum Erwerb ausübt (§ 407 Absatz 1 ZPO, § 75 Absatz 1 StPO).

11.1.3 Ein vom Gericht beauftragter Sachverständiger kann die Erstattung eines Gutachtens aus denselben Gründen verweigern, die einen Zeugen zur Zeugnisverweigerung berechtigen (§§ 408 Absatz 1 Satz 1, 383, 384 ZPO; §§ 76 Absatz 1 Satz 1, 52, 53 StPO). Beispielsweise können folgende Verweigerungsgründe in Betracht kommen:

- Der Sachverständige ist mit einer Partei oder dem Beschuldigten verlobt, verheiratet, verwandt, verschwägert oder es besteht eine Lebenspartnerschaft.
- Der Sachverständige gehört einer Berufsgruppe an, die bestimmte Tatsachen nicht weitergeben darf, weil sie ihm als Vertrauensperson anvertraut oder bekannt geworden sind (Geistliche, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Berater usw.).

Liegen solche Verweigerungsgründe vor, ist der Sachverständige berechtigt, den Auftrag abzulehnen.

11.1.4 Der Sachverständige kann beim Gerichtsauftrag auch aus anderen Gründen vom Gericht von der Pflicht zur Gutachtenerstattung entbunden werden (§ 408 Absatz 1 Satz 2 ZPO, § 76 Absatz 1 Satz 2 StPO).

Solche Gründe sind insbesondere dann gegeben, wenn Umstände vorliegen, die geeignet sind, berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit aufkommen zu lassen (Besorgnis der Befangenheit). Es kommen aber auch Gründe wie Urlaub, Überlastung, Krankheit, fehlende Sachkunde u. Ä. in Betracht. In all diesen Fällen kann der Sachverständige die Übernahme des Auftrags nicht von sich aus verweigern, sondern muss bei Gericht einen Antrag auf Entbindung von seiner Gutachtenpflicht stellen.

11.2 Gutachten für private Auftraggeber

11.2.1 Beim Privatauftrag gibt es für den Sachverständigen zwar keine Pflicht jeden Auftrag anzunehmen, Sinn und Zweck der öffentlichen Bestellung verlangen jedoch vom Sachverständigen, dass er seine Arbeitskraft zu einem angemessenen Teil auch für Gutachten im außergerichtlichen Bereich zur Erledigung von Gutachtaufträgen zur Verfügung stellt. Verweigert er nachhaltig und ohne berechtigten Grund solche privaten Gutachtaufträge, kann dies zum Widerruf seiner öffentlichen Bestellung führen.

11.2.2 Beim Privatauftrag sollte der Sachverständige von sich aus den Auftrag ablehnen, wenn Verweigerungsgründe oder Gründe für eine Entpflichtung im Sinne von 11.1.3 oder 11.1.4 vorliegen. Allerdings gibt es keine dem Gericht vergleichbare Stelle, die die Verweigerungsgründe überprüfen oder ihn vom Auftrag entbinden kann. Auch die IHK ist hierzu nicht befugt, kann aber in Zweifelsfällen um Rat gebeten werden. Eine Ablehnung des Privatauftrags ist auch dann gerechtfertigt, wenn der Auftraggeber die vertraglichen Konditionen insbesondere das Honorar nicht akzeptiert.

§ 12 Form der Gutachtenerstattung; gemeinschaftliche Leistungen

12.1 Form

12.1.1 Das schriftliche Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen in gedruckter Schrift gefertigt sein. Die erste Seite muss den Vorschriften des § 13 SVO entsprechen. Das Gutachten und andere schriftliche Sachverständigenleistungen müssen mit der eigenhändigen Unterschrift des Sachverständigen und seinem Rundstempel versehen sein.

12.1.2 Nutzt der Sachverständige die elektronische Übermittlung, kann er Unterschrift und Rundstempel durch den Einsatz der IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ersetzen. Sie ersetzt jedoch nicht nur die Unterschrift und den Rundstempel, sondern lässt auch die Bestellungskörperschaft erkennen und gewährleistet die Fälschungssicherheit des Gutachtens. Dies gilt immer dann, wenn der Sachverständige das Gutachten ohne vorherigen Ausdruck direkt elektronisch versendet. Es ist möglich, dass der Sachverständige ein gleichwertiges, funktionsäquivalentes Verfahren für die Übertragung wählt. Dieses muss Sicherheit dafür gewährleisten, dass das Dokument nicht verändert werden kann und von dem Inhaber stammt, der es versandt hat. Ist eine geringere Form als die gesetzliche Schriftform zulässig und ist der Auftraggeber damit einverstanden, lediglich eine Kopie des Gutachtens zu erhalten, kann der Sachverständige auch von dem ausgedruckten, unterschriebenen und mit dem Rundstempel versehenen Original des Gutachtens eine einfache elektronische Kopie anfertigen und diese an den Auftraggeber, beispielsweise per E-Mail, versenden. Dies ist dann aber keine elektronische Übermittlung des Gutachtens, sondern lediglich die elektronische Versendung einer Kopie des Gutachtens, das im Original den Anforderungen aus Satz 1 entsprechen muss.

12.1.3 Möchte der Sachverständige Gutachtenformulare benutzen, so ist dies nur dann gestattet, wenn er durch die darin enthaltenen Vorgaben oder Beschränkungen nicht in seiner Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Anwendung seiner Sachkunde beeinträchtigt wird. Inhalt und Umfang seiner gutachtlichen Äußerungen, insbesondere die Vollständigkeit, der systematische Aufbau, die übersichtliche Gliederung, die Nachvollziehbarkeit und Nachprüfbarkeit der Gedankengänge und der Ergebnisse dürfen durch Vorgaben des Formulars nicht beeinträchtigt werden.

12.1.4 Im Übrigen muss das Gutachten

- systematisch aufgebaut und übersichtlich gegliedert sein;
- in den Gedankengängen für den Laien nachvollziehbar und für den Fachmann nachprüfbar sein; (Nachprüfbarkeit bedeutet, dass die das Gutachten tragenden Feststellungen und Schlussfolgerungen so dargestellt sind, dass sie von einem Fachmann ohne Schwierigkeiten als richtig oder als falsch erkannt werden können.)
- auf das Wesentliche beschränkt bleiben;
- unter Berücksichtigung des jeweiligen Adressaten verständlich formuliert sein und hat unvermeidbare Fachausdrücke nach Möglichkeit zu erläutern.

12.1.5 Für einige Sachgebiete haben die IHKs Mindestanforderungen an Gutachten herausgegeben, die den fachlichen Standard festschreiben und die Sorgfaltspflichten des Sachverständigen in fachlicher Hinsicht konkretisieren. Diese sind teilweise in die fachlichen Bestellungs voraussetzungen integriert, welche online unter svv.ihk.de zum Abruf bereitstehen. Die Mindestanforderungen sind grundsätzlich einzuhalten. Weicht der Sachverständige in Ausnahmefällen von diesen Anforderungen ab, so hat er dies im Auftrag zu vermerken und die Gründe hierfür im Gutachten anzugeben.

12.1.6 Diese Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis. Der Sachverständige darf das Gutachten zwar auf dem Briefbogen seines Arbeitgebers oder Dienstherrn erstellen; er muss aber auch die in § 13 SVO vorgegebenen Angaben machen. Und schließlich muss auch der angestellte Sachverständige durch eigenhändige Unterschrift und Beifügung des Rundstempels nach außen hin die Verantwortung für den Inhalt des von ihm gefertigten Gutachtens übernehmen. Der Arbeitgeber oder Dienstherr darf das Gutachten nicht mitunterschreiben (gegenzeichnen).

12.2 Gemeinschaftliche Leistung

Wird das Gutachten von zwei oder mehreren Sachverständigen desselben Sachgebiets oder unterschiedlicher Sachbereiche erarbeitet, muss zunächst im Gutachtentext kenntlich gemacht werden, welcher Sachverständige für welche Teile verantwortlich ist. Sodann müssen alle beteiligten Sachverständigen das Gutachten nach den Regeln von 12.1.1 oder 12.1.2 unterzeichnen und mit ihrem Rundstempel versehen. Eine Hilfskraft nach § 10 Absatz 3 SVO ist kein Sachverständiger in Sinne dieser Regelung.

12.3 Leistungen Dritter

Übernimmt ein Sachverständiger beispielsweise die Ergebnisse eines Materialprüfungsamtes oder eines anderen Gutachtens, hat er im Gutachten darauf hinzuweisen.

§ 13 Bezeichnung als „öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger“

13.1 Tenor und Hinweis auf zuständige IHK

13.1.1 Der Sachverständige muss in allen Fällen seiner gutachtlichen Tätigkeit und der ihm sonst obliegenden Aufgaben auf seinem Bestellungsgebiet seine Bezeichnung und seinen Rundstempel verwenden sowie die zuständige IHK angeben. Dabei muss er das vollständige Sachgebiet so angeben, wie es in der Bestellsurkunde verzeichnet ist. Auf Visitenkarten, in Anzeigen und in der Werbung kann er diese Hinweise in verkürzter Form verwenden; dabei ist jedoch das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

13.1.2 Es kommt nicht zum Erlöschen der öffentlichen Bestellung, wenn der Sachverständige seinen Sitz von einem IHK-Bezirk in einen anderen IHK-Bezirk verlegt. Folglich geht in diesem Fall nunmehr die Zuständigkeit von der bisherigen (in der Regel bestellenden) IHK auf die IHK über, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird. Daher soll der Name der bestellenden IHK weder im Tenor noch im Rundstempel enthalten sein. Hinsichtlich der Gestaltung des neuen Rundstempels wird auf das DIHK-Muster verwiesen.

Für den Fall, dass die Nennung der bestellenden IHK in der Tenorierung noch enthalten ist, hat der Sachverständige gleichzeitig deutlich auf die zuständige IHK hinzuweisen. Bei einer Nennung der bestellenden IHK im Rundstempel ist dieser beim Zuständigkeitswechsel unabhängig von der konkreten Tenorierung auszutauschen. In jedem Fall muss der Sachverständige – auch zur Einhaltung seiner Pflichten nach der Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung – im Geschäftsverkehr in geeigneter Weise (z. B. auf seinem Briefkopf) auf die zuständige IHK hinweisen. Die zuständige IHK ist zunächst die bestellende IHK. Mit einer Sitzverlegung wird die IHK zuständig, in deren Bezirk der Sitz verlegt wird (vgl. 5.1.2). Diese muss den Sachverständigen gemäß § 14 DSGVO informieren.

13.1.3 Die Umstellung auf die Dokumente ohne Nennung der entsprechenden IHK im Tenor soll möglichst zügig erfolgen. Auf jeden Fall ist eine erneute Bestellung hierfür zu nutzen. Im Falle eines Zuständigkeitswechsels ist gleichfalls ein neuer Rundstempel anzufertigen, wenn der bisherige Rundstempel den Namen der vormals bestellenden IHK noch enthält. Die Sachverständigen sind darauf hinzuweisen, dass ihre Briefbögen und Visitenkarten möglichst zeitnah an die neuen Maßgaben anzupassen sind.

13.1.4 Andere Bezeichnungen, Anerkennungen, Zulassungen, Zertifizierungen, Mitgliedschaften und vergleichbare Hinweise im Briefkopf von Gutachten und Geschäftsbriefen sind zulässig, wenn sie nicht irreführend, also geeignet sind, über die fachliche und persönliche Qualifikation des Sachverständigen zu täuschen.

13.2 Nachweis der Urheberschaft und Sachgebietsbezogenheit/ IHK-Sachverständigen-Signaturkarte

13.2.1 Unter das Gutachten oder andere schriftliche Leistungen soll der Sachverständige nur seine Unterschrift und seinen Rundstempel setzen. Es gibt jedoch auch Fallgestaltungen, in denen der Sachverständige gesetzlich zur Verwendung eines weiteren Rundstempels verpflichtet ist. Um in diesen und vergleichbaren Fällen die Verwendung eines weiteren Stempels zulässig zu machen, hat der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf die frühere „Muss“-Vorschrift zugunsten der aktuellen „Soll“-Vorschrift verzichtet. Die Verwendung eines weiteren Stempels bedarf jedoch als Ausnahme einer entsprechend gewichtigen Begründung für die Abweichung vom Regelfall. Unter keinen Umständen darf die Verwendung eines weiteren Stempels geeignet sein, Zweifel an der öffentlichen Bestellung und Vereidigung des betreffenden Sachverständigen zu begründen.

Im Falle der elektronischen Übermittlung unter Verwendung der qualifizierten elektronischen Signatur mit Einsatz der IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ist es auch zulässig, zusätzlich Unterschrift und Rundstempel eingescannt einzufügen (vgl. Ziff. 12.1.2), dies hat jedoch keine rechtliche Bedeutung, denn die IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ersetzt beides im Rechtsverkehr.

13.2.2 Eine weitere Unterschrift, beispielsweise des Arbeitgebers oder der Hilfskraft, ist nicht zulässig (vgl. § 10 SVO). Ein weiterer Rundstempel, beispielsweise eines Verbandes oder einer Zertifizierungsstelle, ist regelmäßig nur zulässig, wenn die Benutzung des Rundstempels gesetzlich vorgeschrieben oder in Bezug auf die öffentliche Bestellung angemessen ist (siehe 13.2.1). Schließlich kann eine weitere Unterschrift mit entsprechendem Rundstempel angebracht werden, wenn es sich um ein Gemeinschaftsgutachten von zwei selbständigen Sachverständigen im Sinne von Ziff. 12.2 handelt.

13.2.3 In den Fällen einer Sozietät (§ 12 SVO) – unabhängig von der Rechtsform – gelten die vorstehenden Richtlinien in gleicher Weise. Es müssen alle Sachverständigen mit ihren jeweiligen Sachgebieten aufgeführt werden, und es muss dabei jeweils erkennbar werden, für welches Sachgebiet der einzelne Sachverständige auch öffentlich bestellt ist.

13.2.4 Die vorstehenden Richtlinien gelten ohne Einschränkungen auch für Sachverständige im Angestelltenverhältnis.

13.2.5 Angesichts der zunehmenden Digitalisierung der Arbeitswelt verliert das Papiermedium spiegelbildlich fortlaufend an Bedeutung. Daraus folgt,

dass auch der klassische Rundstempel immer stärker von elektronischen Formen verdrängt werden wird. Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht zu bleiben und um die Authentizität der Gutachten weiterhin zu gewährleisten, stellen die IHKs den Sachverständigen die Möglichkeit zur Verfügung, die IHK-Sachverständigen-Signaturkarte zu beantragen und sie anstelle von Unterschrift und Rundstempel einzusetzen. Diese IHK-Sachverständigen-Signaturkarte ermöglicht den Sachverständigen, rechtlich zulässig Gutachten ausschließlich elektronisch zu übermitteln und dabei Unterschrift und Rundstempel elektronisch durch Einsatz dieser IHK-Sachverständigen-Signaturkarte zu ersetzen. Soll nicht das Original elektronisch übermittelt werden, sondern lediglich eine Kopie des ausgedruckten, unterschriebenen und mit dem Rundstempel versehenen Gutachtenoriginals, gelten die Anforderungen aus § 13 Absatz 2 Satz 1 SVO, soweit eine geringere Form zulässig ist und der Auftraggeber mit dem Erhalt lediglich einer Kopie des Gutachtens einverstanden ist (vgl. Ziff. 12.1.2). Das zuvor erstellte Original des Gutachtens hat der Sachverständige dann in seinen Unterlagen aufzubewahren.

13.3 Sachverständigenleistungen auf anderen Sachgebieten

Ist der Sachverständige auf weiteren Sachgebieten als Sachverständiger tätig, darf er dies im Briefkopf vermerken. Dabei hat er aber darauf zu achten, dass auch für den flüchtigen Durchschnittsleser klar erkennbar wird, für welches Sachgebiet er öffentlich bestellt ist und für welches nicht. Gleiches gilt für den Hinweis auf eine sonstige berufliche Tätigkeit (z. B. Architekt, Ingenieurbüro). In allen Fällen ist das Irreführungsverbot des § 5 UWG zu beachten.

§ 14 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

§ 14.1 Aufzeichnungspflichten

14.1.1 Die Regelung bezieht sich auf alle Sachverständigenleistungen, wie sie sich aus § 2 Absatz 2 SVO ergeben.

14.1.2 Die Aufzeichnungen dienen der Kontrolle über die Einhaltung der Pflichten des Sachverständigen. Deshalb müssen sie vollständig, übersichtlich und chronologisch geordnet sein. Eine bestimmte technische Form (z. B. Tagebuch) ist nicht vorgesehen. Neben der herkömmlichen Schriftform ist es beispielsweise zulässig, die erforderlichen Aufzeichnungen und Daten in elektronischer Form auf zur dauerhaften Speicherung geeigneten Datenträgern (z. B. auf Festplatte, CD-ROM oder Diskette) vorzuhalten.

14.1.3 Der Sachverständige hat seine Leistung oder den begutachteten Gegenstand in den Aufzeichnungen so zu beschreiben, dass eine spätere Identifizierung zweifelsfrei ohne weitere Ermittlungen und Einsichtnahme in die Akten möglich ist.

14.1.4 Bei mündlich erbrachten Leistungen sind Auftraggeber, Gegenstand der Leistung, Datum und Ergebnis der Leistungserbringung schriftlich (s. o.) festzuhalten. Bei mündlich erstatteten Gerichtsgutachten genügt eine Aufzeichnung über den Tag der Vernehmung, das Gericht, die Prozessparteien und das Aktenzeichen des Verfahrens, weil das Ergebnis des Gutachtens durch Protokollierung aktenkundig wird.

14.1.5 Erstattet der Sachverständige das Gutachten nicht, so muss er die Gründe dafür dokumentieren (z. B. Ablehnung wegen der Besorgnis der Befangenheit oder Abbruch wegen Abschluss eines Vergleichs).

14.2 Aufbewahrungspflichten

Der Sachverständige muss von sich aus prüfen und entscheiden, ob er zum besseren Verständnis der Art und des Umfangs seiner Tätigkeit als Sachverständiger sowie zum Nachweis über Einzelheiten von ihm getroffener Feststellungen (beispielsweise zum Zwecke der Abwehr von Haftungsansprüchen) weitere Unterlagen aufbewahren sollte.

14.3 Elektronische Datenspeicherung

14.3.1 Sollte der Sachverständige die elektronische Aufbewahrungsform wählen, so muss er sicherstellen, dass die gespeicherten Daten ohne einen unverhältnismäßigen Aufwand zur Einsicht durch Berechtigte (vgl. § 20 SVO) in allgemein lesbarer Form zur Verfügung stehen.

14.3.2 Der Sachverständige muss nachträgliche Änderungen der Aufzeichnungen kenntlich machen. Dies gilt insbesondere auch für Aufzeichnungen in elektronischer Form.

§ 15 Haftungsausschluss; Haftpflichtversicherung

15.1 Haftungsausschluss

15.1.1 Der Sachverständige ist seinem Auftraggeber zum Ersatz vorsätzlich oder fahrlässig verursachter Schäden verpflichtet.

15.1.2 Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kann vom Sachverständigen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Weitere gesetzliche Verbote für Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen sind zu beachten.

15.2 Haftpflichtversicherung

15.2.1 Der Sachverständige soll für sich und seine Mitarbeiter eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessener Höhe abschließen und diese während des Zeitraums seiner öffentlichen Bestellung aufrechterhalten. Die „Soll“-Vorschrift bedeutet, dass der Sachverständige eine Haftpflichtversicherung abzuschließen hat, soweit nicht ausnahmsweise nachvollziehbare Gründe dagegensprechen. Diese Ausnahme muss der Sachverständige begründen. Die Höhe der Versicherung muss sich nach dem Umfang seiner möglichen Inanspruchnahme richten. Der Sachverständige ist gehalten, seine Haftpflichtversicherung – auch im eigenen Interesse – in regelmäßigen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen.

15.2.2 Der Sachverständige soll beim Abschluss einer Haftpflichtversicherung auch die Beteiligung weiterer Hilfskräfte (vgl. § 10 SVO) in erforderlichem Umfang berücksichtigen.

15.2.3 Wird der Sachverständige in einem Zusammenschluss mit anderen Sachverständigen tätig, bei dem die Haftung des Einzelnen ausgeschlossen oder beschränkt ist (siehe § 21 SVO), soll dieser sich haftpflichtversichern. Die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung soll dem Haftungsrisiko des Zusammenschlusses entsprechen.

15.2.4 Wählt der Sachverständige für einen Zusammenschluss im Sinne des § 21 SVO eine Rechtsform, die die Haftung auf das Vermögen des Zusammenschlusses beschränkt (z. B. GmbH, § 13 Absatz 2 GmbHG), soll er dafür Sorge tragen, dass die Gesellschaft über eine angemessene Haftpflichtversicherung verfügt. Für eine Gesellschaft, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, gilt eine Haftpflichtversicherung nur dann als angemessen, wenn die Haftungshöchstsummen deutlich über denen für die einzelnen Sachverständigen des Zusammenschlusses liegen.

§ 16 Schweigepflicht

§ 16.1 Verschwiegenheitspflicht und Verwertungsverbot

16.1.1 Die Verschwiegenheitspflicht ist ein maßgeblicher Grund für die Vertrauenswürdigkeit des öffentlich bestellten Sachverständigen. Der Sachverständige darf weder das Gutachten noch Tatsachen oder Unterlagen, die ihm im Rahmen seiner gutachtlichen Tätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden sind, unbefugt offenbaren, weitergeben oder ausnutzen. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle Tatsachen, die er durch seine Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger erfahren hat, sofern diese nicht offenkundig sind. Stellt der Sachverständige z. B. bei der Bewertung eines Gebäudes fest, dass Schwarzarbeit geleistet oder dass ohne Genehmigung überbaut wurde, darf er dies nicht zur Anzeige bringen; der Sachverständige ist kein Hilfsorgan von Ordnungs- und Verwaltungsbehörden. Auch die Tatsache seiner Beauftragung ist gegebenenfalls geheim zu halten. So dürfen Dritten nicht ohne Weiteres auf Anfrage Auskünfte über den Inhalt oder die Umstände der Gutachten-erstattung erteilt werden. Wenn z. B. Versicherungsgesellschaften, denen das Gutachten eines Kraftfahrzeugsachverständigen vorgelegt worden ist, Rückfragen haben, ist das Einverständnis des Auftraggebers zur Auskunftserteilung einzuholen, wenn es nicht aus den Umständen oder der Interessenlage unterstellt werden kann. Im Gegensatz dazu: Über seine

Ausführungen in einer öffentlichen Gerichtsverhandlung darf der Sachverständige aufgrund der Öffentlichkeit der Verhandlung auch Personen gegenüber berichten, die in der Verhandlung nicht anwesend waren.

16.1.2 Der Sachverständige darf die bei seiner Gutachtertätigkeit erlangten Kenntnisse in anonymisierter Form für sich oder Dritte verwerten (beispielsweise zum Zweck des Vergleichs, der Statistik oder des Erfahrungsaustausches). In diesen Fällen muss der Sachverständige jedoch sicherstellen, dass – auch mittelbar – Rückschlüsse auf den Auftraggeber, den konkreten Gutachtenfall oder das begutachtete Objekt nicht möglich sind. Dies gilt nicht gegenüber der zuständigen Bestellungskörperschaft. Andernfalls könnte diese nicht ihrer Aufsichtspflicht nachkommen. Für die Nachweise, die er der IHK im Rahmen des Prüfungsverfahrens vorzulegen hat, ist die Regelung in Ziff. 5.2.3 maßgeblich.

16.1.3 Da der öffentlich bestellte Sachverständige auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten förmlich verpflichtet worden ist, stellt die Verletzung der Schweigepflicht eine strafbare Handlung nach § 203 Absatz 2 Nr. 5 StGB dar; die oben genannten Ausnahmen von der Schweigepflicht gelten auch in diesem Fall.

16.2 Verpflichtung der Mitarbeiter

Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch für alle im Betrieb des Sachverständigen mitarbeitenden Personen. Der Sachverständige hat dafür zu sorgen, dass die Verschwiegenheitspflicht von den genannten Personen eingehalten wird.

16.3 Ausnahmen von der Verschwiegenheitspflicht

16.3.1 In den Fällen der §§ 19, 20 SVO gilt die Verschwiegenheitspflicht nicht.

16.3.2 Des Weiteren ist der Sachverständige in bestimmten Fällen befugt, Tatsachen oder seine gutachterlichen Leistungen zu offenbaren. Eine befugte Offenbarung liegt dann vor, wenn der Auftraggeber den Sachverständigen ausdrücklich von der Schweigepflicht entbindet. Es empfiehlt sich, die Zustimmung des Auftraggebers schriftlich einzuholen. Der Sachverständige darf allerdings Dritten, denen der Auftraggeber das Gutachten zugänglich gemacht hat, unter Schonung der berechtigten Belange des Auftraggebers das Gutachten erläutern.

16.3.3 Der Sachverständige ist auch verpflichtet, als Zeuge im Strafprozess auszusagen. Die Zeugnispflicht geht hier der Schweigepflicht vor. Er hat auch kein Auskunftsverweigerungsrecht nach der Abgabenordnung.

16.4 Fortdauer der Verschwiegenheitspflicht

Die Verschwiegenheitspflicht besteht fort, wenn der Auftrag beendet, die öffentliche Bestellung des Sachverständigen erloschen (§ 22 Absatz 1 SVO) oder der Auftraggeber verstorben ist.

§ 17 Fortbildungspflicht und Erfahrungsaustausch

17.1 Es reicht nicht aus, dass der Sachverständige nur im Zeitpunkt seiner Bestellung über das notwendige Fachwissen verfügt und fähig ist, Gutachten zu erstatten. Beide Voraussetzungen müssen während der gesamten Dauer der öffentlichen Bestellung vorhanden sein. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, sich ständig über den jeweiligen Stand der Wissenschaft, der Technik und die neueren Erkenntnisse auf seinem Sachgebiet zu unterrichten. Das bedeutet: Er muss über die für sein Bestellungsgebiet maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen und einschlägigen Erfahrungssätze, Methoden und Lehrmeinungen, die als zweifelsfrei richtig und zuverlässig anerkannt sind, informiert sein und diese beherrschen. Ungesicherte Erkenntnisse darf er seinen Leistungen nicht zugrunde legen. Zur Fortbildung gehört aber nicht nur die Ergänzung des unmittelbaren Fachwissens, sondern auch Weiterbildung im allgemeinen Sachverständigenwissen (z. B. Vertrags-, Prozess-, Haftungs-, Gebühren- und Schiedsgutachterrecht sowie im öffentlichen Recht hinsichtlich des ihn betreffenden Pflichtenkatalogs).

17.2 Zu diesem Zweck hat sich der Sachverständige nachweisbar in der erforderlichen Weise, insbesondere durch regelmäßige Teilnahme an geeigneten Kursen, Seminaren und Fortbildungslehrgängen, die von kompetenten Stellen angeboten werden, sowie durch laufendes Studium der Fach-

literatur und von Fachzeitschriften fortzubilden. Zur Fortbildung gehört auch die Teilnahme am fachlichen Erfahrungsaustausch (z. B. Teilnahme an Fachkongressen) in erforderlichem Umfang, soweit es diesen auf dem Sachgebiet gibt, für das er öffentlich bestellt ist.

Entsprechende Nachweise muss er fortlaufend, spätestens bei einem Antrag auf erneute Bestellung nach Ablauf der Befristung vorlegen (vgl. 5.2.4).

17.3 Bei Nichteinhaltung der Pflicht zur Fortbildung muss die zuständige IHK den Sachverständigen auf seine Pflichten hinweisen. Kommt der Sachverständige dann seiner Fortbildungspflicht noch immer nicht nach, kann sie Auflagen erteilen oder die Bestellung widerrufen.

§ 18 Kundmachung; Werbung

18.1 Der Sachverständige unterliegt bei seiner Werbung den Bestimmungen der §§ 3 bis 7 UWG.

18.2 Der Sachverständige hat sich bei der Kundmachung seiner Tätigkeit und bei seiner Werbung Zurückhaltung aufzuerlegen. Aufmachung und Inhalt seiner Selbstdarstellung müssen dem Ansehen, der Funktion und der hohen Verantwortung eines öffentlich bestellten Sachverständigen gerecht werden. Zulässig ist danach eine Werbung, die lediglich hinweisenden und informierenden Charakter hat und das Leistungsangebot des Sachverständigen in der äußeren Aufmachung und der inhaltlichen Aussage objektiv darstellt. Dagegen muss er aufdringliche und reißerische Werbeaussagen unterlassen.

18.3 Der Sachverständige darf seine öffentliche Bestellung sowie seine Sachverständigentätigkeit in Tageszeitungen, Fachzeitschriften, Branchenfernsprechbüchern, Adressbüchern und im Internet bekannt geben. Solche Anzeigen dürfen nach Form und Inhalt nicht reklameartig aufgemacht sein und müssen sich auf die Bekanntgabe des Namens, der Adresse, der Sachgebietsbezeichnung, der öffentlichen Bestellung und der bestellenden Kammer beschränken.

18.4 Der Sachverständige darf in Anzeigen und auf seinen Briefbögen außer auf seine Sachverständigentätigkeit nicht auf seine sonstige berufliche oder gewerbliche Tätigkeit hinweisen, wenn dies gegen §§ 3 bis 7 UWG verstößt. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn der Hinweis auf die öffentliche Bestellung so in den Mittelpunkt gerückt wird, dass dem angesprochenen Dritten der Eindruck nahe liegt, der Sachverständige sei auch bei seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit besonders qualifiziert oder vertrauenswürdig (Image-Transfer). Umgekehrt darf der Sachverständige bei Tätigkeiten auf anderen Sachgebieten als denjenigen, für die er bestellt ist, oder bei Leistungen im Rahmen seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit auf seine öffentliche Bestellung nur dann Bezug nehmen, wenn dadurch die §§ 3 bis 7 UWG nicht verletzt werden (vgl. § 13 Absatz 3 SVO).

18.5 Der Auftraggeber darf nach Absprache mit dem Sachverständigen auf seinen Produkten oder in der Produktbeschreibung darauf hinweisen, dass sein Produkt von dem betreffenden öffentlich bestellten Sachverständigen überprüft worden ist. Ansonsten darf der Sachverständige nicht im Zusammenhang mit den beruflichen oder gewerblichen Leistungen Dritter werben oder für sich werben lassen.

18.6 Soweit der Sachverständige standesrechtlichen Regeln zur Werbung unterliegt (z. B. als Architekt, Ingenieur, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater), bleiben diese unberührt.

§ 19 Anzeigepflichten

19.1 Der Sachverständige ist verpflichtet, der IHK alle Veränderungen in seinem persönlichen Bereich mitzuteilen, die Auswirkungen auf seine Tätigkeit haben können. So muss die IHK, da sie die Aufsicht über die bestellten Sachverständigen führt und auf Anfrage Gerichten oder privaten Interessenten Sachverständige benennt, wissen, wo und wie der Sachverständige erreichbar ist und darüber unterrichtet sein, wenn er z. B. durch Krankheit oder Auslandsaufenthalt drei Monate und länger gehindert ist, seine

Tätigkeit auszuüben. Der Sachverständige ist daher verpflichtet, die IHK zu unterrichten, wenn er seine, die örtliche Zuständigkeit der IHK begründende Niederlassung oder seinen Wohnsitz ändert, eine weitere Niederlassung errichten oder ändern will. Im Übrigen muss er der IHK auch Änderungen seiner Telefon- oder Telefaxnummer und sonstigen Kommunikationsmitteln, die er als Sachverständiger benutzt, mitteilen.

- 19.2** Die Tätigkeit als öffentlich bestellter Sachverständiger muss mit seiner sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit vereinbar sein. Insbesondere dürfen Unparteilichkeit und Unabhängigkeit wegen Interessenkollision nicht beeinträchtigt und seine zeitliche Verfügbarkeit nicht in unzumutbarem Umfang eingeschränkt werden. Deshalb hat der Sachverständige die Änderung der ausgeübten oder die Aufnahme einer weiteren beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit, insbesondere den Eintritt in ein Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Gründung von Zusammenschlüssen (§ 21 SVO), ebenso den Widerruf einer vom Arbeitgeber bzw. vom Dienstherrn erteilten Freistellung, anzuzeigen.
- 19.3** Die Pflicht zur Unterrichtung der IHK erstreckt sich auch auf solche Umstände, die seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit oder seine persönliche Eignung für die Tätigkeit als Sachverständiger infrage stellen können. Die IHK ist daher bei der Abgabe von Vermögensauskünften und Insolvenzverfahren zu informieren. Auch bei Strafverfahren ist die IHK zu unterrichten und über den Stand des Verfahrens auf dem Laufenden zu halten.

§ 20 Auskunftspflichten und Überlassung von Unterlagen

§ 20.1 Auskunftspflichten

- 20.1.1** Auf Verlangen der IHK hat der Sachverständige unverzüglich und auf seine Kosten alle Auskünfte zu erteilen, die erforderlich sind, um Art und Umfang seiner Tätigkeit überwachen zu können. Hierunter fallen auch Tatsachen, die nicht unmittelbar mit Gutachten oder anderen Sachverständigentätigkeiten zusammenhängen. Voraussetzung ist, dass ihre Kenntnis zur Würdigung der besonderen Sachkunde, der Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Zuverlässigkeit und anderer Grundlagen der persönlichen Eignung sowie der Einhaltung der Sachverständigenpflichten erforderlich ist. Dazu gehören z. B. Rahmenverträge über Sachverständigenleistungen über einen längeren Zeitraum, Korrespondenz über Beschwerden, Werbe- und Informationsmaterial, Bestätigungen über Fortbildungsmaßnahmen und Erfahrungsaustausch, Nachweise einer nach Art der versicherten Risiken und Höhe angemessenen Haftpflichtversicherung.
- 20.1.2** Der Sachverständige kann diese Auskünfte gemäß § 16 Absatz 3 SVO nicht mit dem Hinweis auf seine Schweigepflicht verweigern, da die IHK als zuständige Bestellungskörperschaft im Rahmen ihrer Überwachungspflicht über die Sachverständigen zur Einholung dieser Auskünfte berechtigt ist.

§ 20.2 Überlassung von Unterlagen

Die IHK kann von dem Sachverständigen verlangen, dass er ihr die erforderlichen Unterlagen unentgeltlich vorlegt und für eine angemessene Zeit überlässt. Blicke es lediglich bei einer Auskunftspflicht, so würde die Überwachung der Tätigkeit des Sachverständigen und der Einhaltung seiner Pflichten ins Leere laufen, wenn die IHK die Richtigkeit der Auskünfte nicht auch nachprüfen könnte.

§ 21 Zusammenschlüsse mit Sachverständigen

- 21.1** Der Sachverständige ist in seiner Wahl frei, in welcher Rechtsform er tätig werden will. Er kann allein, auch in der Rechtsform der GmbH, arbeiten; er kann sich mit anderen Sachverständigen seines Sachgebiets oder anderer Sachgebiete in der Rechtsform z. B. der Gesellschaft bürgerlichen Rechts, der GmbH, der Partnerschaftsgesellschaft zusammenschließen. Soweit solche Gesellschaften rechtlich verselbständigt sind, werden sie selbst Partner der Verträge über Sachverständigenleistungen. Anderes gilt nur bei gerichtlichen Aufträgen, die sich direkt an einzelne Sachverständige richten. Auch wenn die Sachverständigen-Gesellschaft Vertragspartner für Sachverständigenleistungen wird, ändert sich nichts daran, dass der Sachverständige aufgrund seiner öffentlichen Bestellung verpflichtet ist, für die Einhaltung

des Pflichtenkatalogs Sorge zu tragen. Ist das nicht möglich, bleibt ihm nur die Alternative, entweder aus der Gesellschaft auszuscheiden oder auf die öffentliche Bestellung zu verzichten.

- 21.2** Gesellschaftsvertrag und sonstige interne Organisationsregeln dürfen die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Sachverständigen nicht gefährden. Eine Gefährdung ist regelmäßig anzunehmen bei fachlichen Weisungsbefugnissen anderer Gesellschafter, kaufmännischer Geschäftsführer, der Gesellschafterversammlung; wenn die Zuweisung eingegangener Aufträge nicht nach einer weitgehend objektivierte Geschäftsverteilung erfolgt.
- 21.3** Schließt sich ein öffentlich bestellter Sachverständiger mit nicht öffentlich bestellten Sachverständigen zusammen, hängt seine uneingeschränkte fachliche und persönliche Vertrauenswürdigkeit nicht mehr allein von ihm, sondern auch von der Gesellschaft ab. Den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen trifft daher die Verpflichtung, seine Partner auf die Einhaltung solcher Pflichten aus der Sachverständigenordnung zu verpflichten, deren Nichtbeachtung Wirkungen auf seine öffentliche Bestellung haben können. Das sind im Kern z. B. eine jedenfalls vergleichbare Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit, die Wahrung der Grundsätze der Höchstpersönlichkeit, eine uneingeschränkte persönliche Eignung und die Schweigepflicht. Nicht einschlägig sind dagegen solche Pflichten, die nur zwischen der IHK und dem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu Überwachungszwecken bestehen.

- 21.4** Die IHK kann unmittelbar weder auf die Gesellschaft noch auf deren nicht öffentlich bestellte Mitglieder Einfluss nehmen. Dazu fehlt es an rechtlichen Beziehungen. Der öffentlich bestellte Sachverständige muss selbst dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der anderen Partner seine uneingeschränkte Vertrauenswürdigkeit nicht gefährdet. Gelingt das nicht oder ist aufgrund bestimmter Umstände dieses Vertrauen der Öffentlichkeit zerstört, auch ohne dass der öffentlich bestellte Sachverständige selbst dafür die Verantwortung trägt, kann ein Widerruf der öffentlichen Bestellung in Betracht kommen.
- 21.5** Der Zusammenschluss der Sachverständigen und deren einzelne Mitglieder unterliegen dem gesetzlichen Verbot nach § 5 UWG, über geschäftliche Verhältnisse zu täuschen. Eine Täuschung kann auch in der Verschleierung liegen. Die Sachverständigen müssen deshalb klarstellen, welcher einzelne von ihnen welche Art Qualifikation in Anspruch nimmt. Pauschale Bezeichnungen auf gemeinsamen Drucksachen, Briefbögen, Praxisschildern wie z. B. „... freie, zertifizierte und öffentlich bestellte Sachverständige ...“ sind unzulässig. Solche Handhabung betrifft nicht nur das Rechtsverhältnis zwischen dem öffentlich bestellten Sachverständigen und der IHK. Bei Verstößen gegen das Wettbewerbsrecht kann die IHK unmittelbar gegen die Gesellschaft und die nicht öffentlich bestellten Sachverständigen vorgehen.

§ 22 Erlöschen der öffentlichen Bestellung

§ 22.1 Erlöschensgründe

- 22.1.1** Mit Erlöschen der öffentlichen Bestellung wird die Vereidigung gegenstandslos. Der Sachverständige darf sich nach umstrittener Rechtsprechung dann nicht mehr als „vereidigter Sachverständiger“ oder als „vormals vereidigter Sachverständiger“ u. Ä. bezeichnen (vgl. auch 7.5.1). Auch eine Bezugnahme auf die frühere öffentliche Bestellung ist unter wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten unzulässig.

- 22.1.2** Zu den einzelnen Tatbeständen des § 22 SVO:

- Die Erklärung des Sachverständigen nach § 22 Absatz 1 lit. a) SVO, auf die öffentliche Bestellung zu verzichten, muss klar und unmissverständlich geäußert werden. Der Verzicht sollte der zuständigen IHK schriftlich vorgelegt werden.
- § 22 Absatz 1 lit. b) SVO korrespondiert mit § 3 Absatz 2 lit. a) SVO. Daher erlischt die öffentliche Bestellung bei einer Sitzverlegung ins Ausland.

- Auch nach Ablauf einer zeitlichen Befristung nach § 22 Absatz 1 lit. c) SVO erlischt die Bestellung. Die IHK sollte regelmäßig von sich aus rechtzeitig vor Ablauf der Befristung den Sachverständigen fragen, ob der Sachverständige die Erneuerung der öffentlichen Bestellung wünscht. Auf diese Weise kann man sicherstellen, dass der Sachverständige seinen etwaigen Antrag rechtzeitig stellt. Die IHK ist gegenüber der Öffentlichkeit verpflichtet sicherzustellen, dass ein Sachverständiger während der Dauer der öffentlichen Bestellung z. B. seiner Pflicht zur Weiterbildung nachkommt und über eine ausreichende gerätetechnische Ausrüstung verfügt. Außerdem muss sie wissen, ob auf einem bestimmten Sachgebiet in ausreichender Zahl Sachverständige zur Verfügung stehen. Sie sollte den Sachverständigen an die Notwendigkeit einer ausreichenden Haftpflichtversicherung erinnern. Sie wird deshalb aus Anlass der erneuten Bestellung den Sachverständigen anhand eines vorbereiteten Fragebogens um nähere Angaben zu seiner bisherigen Tätigkeit bitten. Im Einzelnen sollten dies zumindest Fragen sein,

- zu Umfang und Angemessenheit der Haftpflichtversicherung,
- zur Anzahl der in den vergangenen 5 Jahren erstellten Gutachten (getrennt nach Gerichts- und Privatgutachten),
- zur technischen Ausrüstung,
- zur Bearbeitungsdauer, einschließlich der Frage, ob Gutachtenaufträge wegen Überlastung zurückgewiesen werden mussten, evtl. Wartezeiten,
- zu Spezialkenntnissen und
- zur Fortbildung.

Die Bestellung erlischt nach § 22 Absatz 1 lit. d) SVO durch Rücknahme und Widerruf der Bestellung (siehe hierzu Ausführungen zu § 23 SVO).

22.1.3 Altersunabhängige, erneute Bestellungen

Als Folge der geänderten Rechtsprechung des BVerwG⁸ darf die erneute öffentliche Bestellung nicht mehr beim Erreichen einer bestimmten Altersgrenze ausgeschlossen werden. Aus diesem Grunde hatte der DIHK-Arbeitskreis Sachverständigenwesen auf seiner Sitzung am 26./27. März 2012 die ersatzlose Streichung von § 22 Absatz 1 lit. d und Absatz 2 SVO a. F. beschlossen. Unabhängig vom Alter des Antragstellers gelten die Bestellungsfristen des § 2 Absatz 4 SVO (vgl. Ziff. 2.4).

22.2 Entfernung der Daten des Sachverständigen aus dem IHK-Sachverständigenverzeichnis bei Erlöschen seiner öffentlichen Bestellung

Vor dem Hintergrund der Ausführungen unter Ziff. 8.1 und 8.2 ist weder eine Bekanntgabe noch eine sonstige Mitteilung über das Erlöschen der öffentlichen Bestellung mehr erforderlich. Ihre öffentliche Dokumentation ist überflüssig. Den potenziellen Auftraggeber interessiert nämlich allein, ob eine öffentliche Bestellung besteht oder nicht. Es ist aus seiner Interessenlage unerheblich, ob eine öffentliche Bestellung erloschen ist oder nie bestanden hat. In den seltenen Fällen, bei denen dies ausnahmsweise für die beteiligten Verkehrskreise von Bedeutung sein könnte (z. B. im Falle der Werbung mit einer „ehemaligen“ öffentlichen Bestellung), bliebe diesen eine Nachfrage bei der ehemaligen Bestellskörperschaft und dürfte in der Regel bei Vorliegen eines berechtigten Interesses unter Berufung auf Art. 6 Absatz 1 f) DSGVO ohne Weiteres zulässig sein.

S 23 Rücknahme, Widerruf

§ 23.1 Rücknahme

23.1.1 Eine rechtswidrige öffentliche Bestellung kann z. B. zurückgenommen werden, wenn der Sachverständige sie durch Angaben erwirkt hat, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.

23.1.2 Beispiele:

- Der Sachverständige hat die im Antragsverfahren vorgelegten Gutachten nicht persönlich erstattet; er hat gefälschte Zeugnisse oder Nachweise seiner Berufsausbildung vorgelegt; er verschweigt trotz Erklärungsaufforderung Vorstrafen oder Ordnungswidrigkeitsverfahren; er erbringt den Nachweis der besonderen Sachkunde vor Fachgremien nicht durch selbst erarbeitete Gutachten.
- Der Sachverständige kann sich nicht darauf berufen, er habe die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Angaben nicht erkannt, wenn ihm insoweit grobe Fahrlässigkeit anzulasten ist. Der Vertrauensschutz des Sachverständigen in den Fortbestand seiner öffentlichen Bestellung als begünstigenden Verwaltungsakt wird in den §§ 43 ff. des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz im Einzelnen geregelt.

23.2 Widerruf

23.2.1 Eine rechtmäßige öffentliche Bestellung kann widerrufen werden, wenn die IHK aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die öffentliche Bestellung abzulehnen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Sie darf die öffentliche Bestellung auch widerrufen, wenn eine mit ihr verbundene Auflage nicht erfüllt worden ist. Die IHK wird also einen Widerruf prüfen, wenn sich nach der Bestellung ergibt, dass der Sachverständige nicht mehr über die erforderliche fachliche und persönliche Eignung verfügt oder seine Einrichtungen nicht mehr den Anforderungen genügen, von denen die Bestellung abhängig war (§ 3 SVO).

23.2.2 Ein Widerruf kann beispielsweise in Betracht kommen, wenn

- der Sachverständige Blanko-Gutachtenformulare mit seiner Unterschrift und Rundstempel Mitarbeitern oder Dritten zur Verfügung stellt.
- der Sachverständige Straftaten im Zusammenhang oder angelegentlich seiner Sachverständigentätigkeit begeht (Diebstahl während eines Ortstermins). Das können auch Straftaten sein, die nicht in zumindest mittelbarem Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit stehen. Von Bedeutung ist, ob sie geeignet sind, begründete Zweifel an der persönlichen Eignung, Zuverlässigkeit oder Befähigung hervorzurufen, z. B. Trunkenheitsdelikte. Bereits bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens kann der Widerruf einer öffentlichen Bestellung geboten sein; die Entscheidung darüber hängt von der Schwere des Strafvorwurfs und der Dringlichkeit des Tatverdachts ab.
- der Sachverständige eine Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO für sich oder einen Dritten abgeben musste und entweder persönlich oder für einen Dritten in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 b ZPO eingetragen ist.
- über das Vermögen des Sachverständigen ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde; dasselbe gilt bei einer Gesellschaft, deren Vorstand, Geschäftsführer oder Gesellschafter der Sachverständige ist. Die IHK wird in diesem Fall prüfen, inwieweit der Sachverständige noch über die notwendige Glaubwürdigkeit, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit verfügt, d. h. die persönliche Eignung noch gegeben ist.
- der Sachverständige dergestalt unbegründete und nicht nachvollziehbare Gutachten erstattet, dass diese für Auftraggeber oder Dritte nicht verwertbar oder verwendbar sind.
- der Sachverständige hartnäckig und wiederholt Gerichtsgutachten oder sogar Gerichtsakten verspätet und erst nach Androhung bzw. Zahlung von Ordnungsgeldern abgibt.

23.3.2 Das Verfahren der IHK zur Prüfung eines Widerrufs wird durch strafrechtliche Ermittlungen weder hinsichtlich des Verfahrensganges noch des Er-

⁸BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2012, Az.: 8 C 24/11

gebnisse präjudiziert. Strafverfahren und Widerrufsverfahren orientieren sich an unterschiedlichen Maßstäben. Trotz Einstellung eines Strafverfahrens oder Freispruchs aus Rechtsgründen ist deshalb ein Widerruf der öffentlichen Bestellung nicht ausgeschlossen, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Eignung des Sachverständigen nicht ausgeräumt werden können.

23.3 Verhältnismäßigkeit

Vor einer Rücknahme oder einem Widerruf muss geprüft werden, ob nicht geringere Eingriffe, wie z. B. die Erteilung von Auflagen, das erforderliche Ergebnis erzielen oder gewährleisten. Die IHK muss prüfen, ob der Widerruf die geeignete, notwendige und nicht außer Verhältnis zum erstrebten Ziel stehende Maßnahme ist. Erklärt sich z. B. der betroffene Sachverständige bereit, für die Zeit eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens bis zur Entscheidung über eine Anklageerhebung die öffentliche Bestellung ruhen zu lassen, bedarf es in diesem Sinne vorerst keines Widerrufs. Es kann auch ausreichend sein, den Sachverständigen auf den Pflichtverstoß hinzuweisen und ihm mitzuteilen, dass im Wiederholungsfall der Widerruf ausgesprochen werden kann.

23.4 Ermessen

Die Rücknahme oder der Widerruf einer öffentlichen Bestellung ist eine Ermessensentscheidung. Die IHK muss dieses Ermessen erkennbar ausüben.

23.5 Sofortige Vollziehung

Die IHK wird in aller Regel prüfen, ob die sofortige Vollziehung des Widerrufs oder der Rücknahme anzuordnen ist.

23.6 Schriftliche Begründung

Jede Rücknahme bzw. jeder Widerruf ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Entscheidungsgründe mitzuteilen. Da es sich in beiden Fällen um Ermessensentscheidungen handelt, muss die IHK auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen sie bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Ihren Bescheid versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

23.7 Beschwerdeverfahren

Die Verfahrensweise der IHK bei Beschwerden über öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige ist in der **Anlage 1** zu dieser Richtlinie geregelt.

§ 24 Rückgabepflicht von Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel

24.1 Da gemäß § 5 Absatz 3 SVO Ausweis und Rundstempel im Eigentum der bestellenden IHK verbleiben, verlangt sie nach Erlöschen der Bestellung deren Herausgabe. Die Rückgabepflicht auch für die Bestellsurkunde folgt im Übrigen aus der Bestimmung des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes, die die Rückgabe von Urkunden und Sachen nach unanfechtbarem Widerruf, Rücknahme oder Wirksamkeitende eines Verwaltungsaktes (Ablauf der öffentlichen Bestellung) regelt.

24.2 Die IHK kann den Anspruch nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahren- oder Vollstreckungsgesetzes des jeweiligen Landes durchsetzen.

24.3 Bei einem Zuständigkeitswechsel durch Verlegung des Mittelpunktes der Sachverständigentätigkeit bleibt das Eigentum an Bestellsurkunde, Ausweis und Rundstempel bei der IHK, die diese Dokumente an den Sachverständigen übermittelt hat (§ 5 Absatz 3 SVO). Nur sie hat einen Anspruch gegen den Sachverständigen auf Herausgabe.

§ 25 Entsprechende Anwendung

25.1 Mit dieser Bestimmung werden die Probenehmer, Eichaufnehmer, Messer, Schauer, Stauer, Güterbesichtiger und ähnliche Vertrauenspersonen erfasst (§ 36 Absatz 2 GewO), die auf den Gebieten der Wirtschaft zur Feststellung bestimmter Tatsachen in Bezug auf Sachen und zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Vornahme bestimmter Tätigkeiten öffentlich bestellt werden können.

25.2 Die IHK kann für diesen Personenkreis auch besondere Satzungen erlassen, falls dazu eine Notwendigkeit besteht (z. B. für die Ergänzung des Pflichtenkataloges).

§ 26 Gleichstellung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt. Dessen ungeachtet beziehen sich die Angaben auf Angehörige aller Geschlechter und Identitäten.

§ 27 Inkrafttreten

27.1 Die Sachverständigenordnung und jede spätere Änderung müssen von der Vollversammlung der IHK als Satzung beschlossen und von Präsident und Hauptgeschäftsführer ausgefertigt werden.

27.2 Neue Bestimmungen gelten grundsätzlich auch für bereits bestellte Sachverständige. Es gibt insoweit keinen Bestandsschutz. Eine Ausnahme wurde aus Gründen der Rechtssicherheit mit der Einführung der fünfjährigen Regelbefristung (vgl. Ziff. 2.4) für bisher unbefristet bestellte Sachverständige gemacht. Insoweit gilt für diesen Personenkreis weiterhin Bestandsschutz.

27.3 Diese Richtlinie ist verbindlich ab dem 1. Januar 2024 und ersetzt die Richtlinie vom 11. Januar 2016.

Suhl, 7. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

- ANLAGE 1 zu § 23.7 -

Behandlung von Beschwerden über öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Möglichkeiten und Zielrichtung der Überwachung der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (öbuvS) ergeben sich aus ihrem Rechtsverhältnis zur Bestellungskörperschaft. Dieses Rechtsverhältnis bestimmt sich inhaltlich allein nach § 36 Gewerbeordnung und der Sachverständigenordnung als Satzung der IHK.

Die meisten Beschwerden über Sachverständige gehen von privater Seite ein. Hier ist es oft Ziel des Beschwerdeführers, ein anderes ihm im Ergebnis genehmes Gutachten zu erhalten. Auf eine solche Beschwerde hin prüft die IHK nur, ob ein Verstoß gegen die Pflichten eines öbuvS gegeben ist und die Voraussetzungen der öffentlichen Bestellung unverändert vorliegen.

1. Beschwerden sind schriftlich bei der IHK einzureichen und zumindest kurz zu begründen. Die beanstandete Gutachterleistung sowie ggf. ergänzende Unterlagen sollten in Kopie beigefügt werden. Im Bedarfsfall ist der Beschwerdeführer um Präzisierung oder Ergänzung zu bitten.

Anonyme Beschwerden werden nicht bearbeitet.

2. Die IHK prüft die Beschwerde, sofern diese nicht offenkundig unbegründet ist. Folgende Prüfungsmöglichkeiten stehen je nach Lage des Einzelfalls zur Verfügung.

- Anforderung des beanstandeten Gutachtens, nähere Unterlagen dazu und ggf. weitere Gutachten
- Einholung von Stellungnahmen Dritter oder anderer Sachverständiger
- Einholung der Stellungnahme des betroffenen Sachverständigen
- Beratung im Sachverständigenausschuss der IHK Südthüringen
- Nachweis des Fortbestandes der besonderen Sachkunde vor einem Fachgremium

Bei der Auswahl der Prüfungsmöglichkeiten ist die IHK verpflichtet, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

3. Bei Beschwerden i. V. m. Gerichtsgutachten wartet die IHK grundsätzlich das Ende des gerichtlichen Verfahrens ab, um nicht durch die Prüfungsmaßnahmen die Unabhängigkeit des Sachverständigen zu beeinflussen. Ggf. wird der Beschwerdeführer auf seine prozessualen Möglichkeiten zur Angreifung des Gutachtens hingewiesen. Beschwerden i. V. m. Schiedsgutachten sind analog zu behandeln, zumal ein Eingriff der IHK in das schiedsgutachterliche Verfahren einen Eingriff in die Schiedsgutachtenabrede der Parteien darstellt, der nicht zulässig ist. Bei Beschwerden zu Privatgutachten ist das privatrechtliche Verhältnis des Auftraggebers mit dem Sachverständigen maßgebend. Der Beschwerdeführer kann ggf. Nachbesserung fordern. Sind bei einer ersten Prüfung der Beschwerde grobe Mängel offensichtlich, wird die IHK vermittelnd tätig.
4. Unabhängig davon, wie sich die Beschwerde zwischen Sachverständigen und Beschwerdeführer klärt, prüft die IHK als Bestellungskörperschaft die Beschwerde in Bezug auf die öffentliche Bestellung inhaltlich.
5. Erweist sich die Beschwerde im Zuge der Prüfung als berechtigt, stehen der IHK je nach Schwere der Pflichtverletzung folgende Mittel zur Verfügung:
 - Information über die Rechtslage
 - Auflage zur öffentlichen Bestellung
 - Verwarnung, Abmahnung mit der Androhung des Widerrufs im Wiederholungsfalle
 - Rücknahme der öffentlichen Bestellung (wenn Bestellung von Anfang an rechtswidrig war, z. B. bei falschen entscheidungserheblichen Angaben im Antragsverfahren)
 - Widerruf der öffentlichen Bestellung (wenn Voraussetzungen für die Bestellung später entfallen sind, z. B. vorsätzliche Falschbegutachtung, Weigerung Gerichtsgutachten termingerecht zu erstatten, Vermögensverfall, nachträglicher Wegfall der besonderen Sachkunde)

Auch hier sind für die IHK die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Berufungsliste

Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Vorsitzender **Berufungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Dr. Frank Weihrauch	Dr. Weihrauch & Haussingen Patent- und Rechtsanwälte Werner-Seelenbinder-Straße 17 98529 Suhl
----------------------------	--

Stellvertreter **Berufungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Gunter Zumpf	Rechtsanwälte Korn & Kollegen Puschkinstraße 1 98527 Suhl
---------------------	---

Beisitzer **Berufungszeitraum: 01.01.2024 bis 31.12.2025**

Heinrich Christ (Einzelhandel)	Haus der Geschenke Georgstraße 27 98617 Meiningen
Eva Fiedler (Immobilien-/Vermögensverwaltung)	Eva Fiedler GmbH & Co. KG Friedrich-Hofmann-Straße 12 98693 Ilmenau
Lutz Frischmann (Immobilienwirtschaft; Einzelhandel)	FRISA GmbH & Co. KG Steinbergstraße 69 98673 Eisfeld/OT Saargrund
Martin Heim (Handwerk)	Martin Heim GmbH Kreative Raumgestaltung Am Roßbach 19 98631 Grabfeld/Exdorf
Manfred Saft (Einzelhandel - Möbel)	Stileck Mäbendorf Langes Tal 1 98529 Suhl-Mäbendorf
Ute Traut (01.01.2024 bis 31.12.2024) (Verbraucherzentrale)	Verbraucherzentrale Thüringen e. V. Beratungsstelle Suhl Würzburger Straße 3 98527 Suhl
Ralf Reichertz (01.01.2025 bis 31.12.2025) (Verbraucherzentrale)	Verbraucherzentrale Thüringen e. V. Geschäftsstelle Eugen-Richter-Straße 45 99085 Erfurt

Entschädigungsregelung

betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer und in Prüfungsausschüssen, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 7. Dezember 2023 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) in Verbindung mit der Satzung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen vom 27. April 2023 folgende Entschädigungsregelung betreffend die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer und in Prüfungsausschüssen, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen beschlossen:

§ 1 Anspruchsberechtigte und Anspruchsberechtigung

(1) Die Mitglieder in Prüfungsausschüssen

a) gemäß § 40 Absatz 6 Satz 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG),

für die Fach- und Sachkundeprüfungen

b) gemäß § 22 Absatz 1 Waffengesetz (WaffG) i. V. m. § 2 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV) i. V. m. § 3 Thüringer Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes und § 12 Geschäftsordnung für den bei der IHK Südthüringen gebildeten staatlichen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Fachkundeprüfung für den Waffenhandel,

c) gemäß § 34 a Absatz 1 a Gewerbeordnung (GewO) i. V. m. § 3 Absatz 7 der Satzung betreffend die Sachkundeprüfung im Bewachungsgewerbe,

d) gemäß §§ 4 und 8 der Thüringer Spielhallenverordnung (ThürSpielhallenVO) i. V. m. § 3 der Prüfungsordnung für die Durchführung der Sachkundeprüfung für Betreiber von Spielhallen gemäß Thüringer Spielhallenverordnung,

e) gemäß § 13 Absatz 1 Nr. 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der §§ 4 bis 6 der Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) sowie gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes (GüKG) und §§ 5 bis 7 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr (GBZugV) i. V. m. der Satzung betreffend die Fachkundeprüfungen für den Straßenpersonen- und Güterkraftverkehr

sowie Prüfer

f) gemäß des Gesetzes über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güterkraft- oder Personenverkehr (BKrFQG) und der Verordnung zur Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQV) i. V. m. der Satzung betreffend die Prüfung zum Erwerb der Grundqualifikation der Fahrer/Fahrerinnen im Güterkraft- oder Personenverkehr und

g) gemäß § 14 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt – GGvSEB) i. V. m. der Satzung betreffend die Ausbildung der Gefahrgutfahrer/-innen

sowie die Mitglieder

h) im Berufsbildungsausschuss gemäß § 77 Absatz 3 Satz 2 BBiG und

i) im Schlichtungsausschuss gemäß § 111 Absatz 2 Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) i. V. m. § 1 Absatz 4 Verfahrensordnung des Schlichtungsausschusses der IHK Südthüringen,

j) in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten gemäß § 15 Absatz 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) i. V. m. § 9 Absatz 1 Satz 2 der Thüringer Verordnung über Einigungsstellen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

sind ehrenamtlich tätig und werden gemäß dieser Regelung entschädigt.

(2) Für die Mitglieder in Prüfungsausschüssen nach § 1 Absatz 1 a) bis e) sowie die Prüfer nach § 1 Absatz 1 f) bis g) entstehen Ansprüche auf eine Entschädigung aus ihrer durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Teilnahme an Prüfungshandlungen. Für die Mitglieder der in § 1 Absatz 1 h) und i) genannten Gremien entstehen Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben.

(3) Die Regelungen der §§ 2 bis 5 sowie 8 und 9 gelten auch für die Teilnahme von Prüfungsausschussmitgliedern an durch die IHK Südthüringen im Voraus genehmigten, im Kontext dieser Entschädigungsregelung durchgeführten Weiterbildungsveranstaltungen sowie für durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Vorbereitung und organisatorischen Absicherung von Prüfungen.

(4) Für die Mitglieder des in § 1 Absatz 1 j) genannten Gremiums entstehen ausschließlich Ansprüche aus den durch die IHK Südthüringen veranlassten, ehrenamtlichen Arbeiten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben gemäß der Regelungen der §§ 4 und 5.

§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

Anspruchsberechtigte erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis je Stunde ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit, deren Höhe sich nach der Regelung im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) – Entschädigung für Zeitversäumnis – in der jeweils geltenden Fassung bestimmt. Hierbei wird auch die Zeit der An- und Rückreise berücksichtigt. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

§ 3 Verdienstausschlag

Freiberuflich oder selbständig tätige Anspruchsberechtigte erhalten statt der Entschädigung nach § 2 dieser Regelung eine pauschale Entschädigung für Verdienstausschlag in Höhe von 15,00 € je Stunde ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit. Ausgenommen sind freiberuflich und selbständig tätige Anspruchsberechtigte, die zusätzlich ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ausüben. Diese Entschädigung wird für höchstens 10 Stunden pro Tag gewährt. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Erstellung bzw. der Korrektur von Prüfungsaufgaben werden nach den §§ 6 bzw. 7 dieser Regelung entschädigt.

§ 4 Fahrtkosten

Den Anspruchsberechtigten werden die entstandenen Fahrtkosten wie folgt erstattet:

a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zum Fahrpreis der 2. Klasse – die tatsächlichen Kosten sind durch Vorlage des Fahrscheins zu belegen,

- b) bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges 0,35 € je Kilometer, für die Gesamtstrecke (An- und Abreiseweg),
- c) zusätzlich werden die aus Anlass der Fahrt anfallenden baren Auslagen, insbesondere Parkgebühren (nach Belegvorlage), erstattet.

§ 5 Aufwand

- (1) Anspruchsberechtigte erhalten für die Zeit, während der sie für die IHK Südthüringen ehrenamtlich tätig waren, eine Entschädigung für Verpflegungsmehraufwand. Die Höhe dieser Verpflegungspauschalen beträgt pro Kalendertag:
- | | |
|---|---------|
| 1. bei eintägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten von mehr als 8 Stunden Dauer | 12,00 € |
| 2. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für volle 24 Stunden | 24,00 € |
| 3. bei mehrtägigen, ehrenamtlichen Tätigkeiten (mit Übernachtung), für den An- und Abreisetag | 12,00 € |
- (2) Bei Gewährung unentgeltlicher Verpflegung werden die Verpflegungspauschalen wie folgt gekürzt:
- für ein Frühstück um 20% der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag,
 - für ein Mittag- oder Abendessen um jeweils 40% der maximalen Verpflegungspauschale für einen vollen Kalendertag.
- Die Höhe der Kürzung darf die Höhe der ermittelten Verpflegungspauschale nicht überschreiten.
- (3) Erfordert die ehrenamtliche Prüfertätigkeit eine auswärtige Übernachtung, werden die Übernachtungskosten nur dann erstattet, wenn die Übernachtung im Voraus von der IHK Südthüringen genehmigt wurde. Die Erstattung erfolgt auf der Grundlage der Originalbelege.
- (4) Sonstige bare Auslagen (z. B. für Porto, Telefon), die notwendig waren oder auf Veranlassung der IHK Südthüringen entstanden sind, werden gegen Vorlage der Belege erstattet.

§ 6 Aufgabenerstellung

- (1) Für die druckfertige Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben (einschließlich Lösungsvorschlag) wird ein Stundensatz von 26,00 € zu Grunde gelegt. Die Berechnungsgrundlage ist die jeweilige Ausbildungsverordnung bzw. Rechtsverordnung für die Durchführung der Prüfung.
- Berechnung:
 Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) × Stundensatz
- (2) Für die druckfertige Erstellung von Aufgaben der praktischen und mündlichen Prüfung (einschließlich Lösungsvorschlag) werden 50% der unter Absatz 1 genannten Entschädigung gezahlt.
- (3) Sofern bereits vorhandene Aufgaben überarbeitet wurden, werden 80% der unter Absatz 1 bzw. 2 genannten Entschädigung gezahlt.
- (4) Die IHK Südthüringen ist berechtigt, die Entschädigung für die Aufgabenerstellung um 50% zu kürzen, wenn Mängel erkennbar sind.

§ 7 Korrektur

Die Entschädigung für die Korrektur schriftlicher Prüfungsaufgaben erfolgt auf Basis eines Stundensatzes von 26,00 €. Die Höhe der Entschädigung pro Prüfungsarbeit errechnet sich aus der Multiplikation eines Zeitfaktors mit dem Stundensatz und der Prüfungszeit des jeweiligen Prüfungsfaches:

Berechnung:
 Entschädigung = Prüfungszeit des Prüfungsfaches (in h) × Stundensatz × Zeitfaktor

Es gelten die folgenden Zeitfaktoren für die Korrektur von:

- programmierten Aufgabensätzen: 0,033 (entspricht 2 Minuten),
- konventionellen Aufgabensätzen: 0,133 (entspricht 8 Minuten),
- gemischten Aufgabensätzen: 0,083 (entspricht 5 Minuten).

Für die Bewertung einer Projektarbeit werden pauschal 11,00 € je Arbeit erstattet.

§ 8 Geltendmachung von Ansprüchen

- (1) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt auf Antrag der Anspruchsberechtigten. Die Abrechnung erfolgt durch den Anspruchsberechtigten im elektronischen Wege. Dies kann u. a. über das Webfachverfahren Prüfer, welches unter <https://bildungs-service.gfi.ihk.de> oder das IHK Portal Digitale Verwaltungsleistungen, welches unter <https://service.ihk.de> zu erreichen ist, erfolgen. Der Antrag ist bis spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Termin der ehrenamtlichen Tätigkeit bei der IHK Südthüringen zu stellen. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn die vorgenannten Abrechnungsfristen nicht eingehalten werden.
- (2) Die IHK Südthüringen zahlt eine Entschädigung, nur soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird.

§ 9 Verzicht auf Ansprüche

Der Anspruchsberechtigte ist berechtigt, gegenüber der IHK Südthüringen den Verzicht auf seinen Anspruch auf eine Entschädigung nach dieser Regelung zu erklären.

§ 10 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entschädigungsregelung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entschädigungsregelung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Entschädigungsregelung für die ehrenamtliche Tätigkeit als Prüfer, im Berufsbildungsausschuss, im Schlichtungsausschuss sowie in der Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten der Industrie- und Handelskammer Südthüringen“ vom 10. März 2020 mit allen Änderungen außer Kraft.

Suhl, 7. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 19. Dezember 2023, Az.: 1050-R3.2-3404/6-22-66167/2023.

Ausgefertigt:

Suhl, 20. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Wirtschaftssatzung

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen für das Geschäftsjahr 2024

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat am 7. Dezember 2023 aufgrund von §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), und der Beitragsordnung vom 7. Dezember 2021, folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2024 (1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024) beschlossen:

I. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1.	in der Plan-GuV		
	mit der Summe der Erträge in Höhe von	7.960.800,00 EUR	
	mit der Summe der Aufwendungen in Höhe von	10.534.000,00 EUR	
	mit geplantem Vortrag in Höhe von	1.061.500,00 EUR	
	mit dem Saldo der Rücklagenveränderung in Höhe von	-1.511.700,00 EUR	
2.	im Finanzplan mit		
	der Summe der Investitionseinzahlungen in Höhe von	0,00 EUR	
	der Summe der Investitionsauszahlungen in Höhe von	388.400,00 EUR	

festgestellt.

II. Beitragsfreistellungen

- Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art und Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **5.200,00 EUR** nicht übersteigt.
- Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31.12.2003 angezeigt haben und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind im Geschäftsjahr der Kammer, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und im darauf folgenden Jahr vom Grundbeitrag und von der Umlage sowie im dritten und vierten Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb **25.000,00 EUR** nicht übersteigt.

III. Als Grundbeiträge sind zu erheben

- Von Kammerzugehörigen, die nicht im Handelsregister eingetragen sind, und deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 15.340,00 EUR, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II eingreift, 39,00 EUR
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 15.340,00 EUR bis 25.000,00 EUR 78,00 EUR
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 25.000,00 EUR bis 30.700,00 EUR 113,00 EUR
 - mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR 226,00 EUR.

- Von Kammerzugehörigen, die im Handelsregister eingetragen sind, oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,

- 2.1. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung unter 5,2 Mio. EUR liegt,
 - 2.1.1. mit einem Verlust oder Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 30.700,00 EUR 226,00 EUR
 - 2.1.2. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 30.700,00 EUR bis 61.400,00 EUR 390,00 EUR
 - 2.1.3. mit einem Gewerbebeitrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb über 61.400,00 EUR 585,00 EUR
- 2.2. sofern deren Umsatz im Sinne von § 10 der Beitragsordnung
 - 2.2.1. 5,2 Mio. EUR bis 10,3 Mio. EUR beträgt, 975,00 EUR
 - 2.2.2. mehr als 10,3 Mio. EUR bis 20,5 Mio. EUR beträgt, 1.950,00 EUR
 - 2.2.3. mehr als 20,5 Mio. EUR bis 30,7 Mio. EUR beträgt, 3.900,00 EUR
 - 2.2.4. mehr als 30,7 Mio. EUR beträgt, 7.800,00 EUR.

- 2.3. Für eine zugehörige Kapitalgesellschaft, deren Tätigkeit sich auf die Komplementärfunktion in einer ebenfalls der Kammer zugehörigen Personengesellschaft (persönlich haftende Gesellschaft i. S. v. § 161 Abs. 1 HGB) beschränkt, deren wirtschaftliche Tätigkeit ruht oder die sich in Liquidation befindet, kann der Grundbeitrag gemäß Abs. III. Nr. 2.1.1. auf **113,00 EUR** reduziert werden.

IV. Als Umlage sind zu erheben

0,17 % des Gewerbebeitrages, **hilfsweise Gewinns** aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage für die Umlage einmal um einen Freibetrag von **15.340,00 EUR** für das Unternehmen zu kürzen.

V.

Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2024.

VI.

- Soweit ein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden Gewerbebeitrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben werden.
- Soweit kein Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vorliegt, der Gewerbetreibende jedoch seinen Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb, auch einen voraussichtlichen, der Kammer mitgeteilt hat, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben werden.
- Liegt keine Information über Gewerbebeitrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb vor, kann eine Vorauszahlung des Grundbeitrages gemäß Abs. III. Nr. 1.1. bzw. Abs. III. Nr. 2.1.1. erhoben werden. Die Bemessungsgrundlage für den Umlagebeitrag kann entsprechend geschätzt und hierauf eine Vorauszahlung erhoben werden.

4. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb 2024 vorliegt, wird die Vorauszahlung berichtigt und ein endgültiger Beitragsbescheid erteilt. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert, erstattet oder gutgeschrieben.

5. Liegen keine Angaben über die zur Festsetzung der Grundbeiträge erforderlichen Umsatzerlöse vor, so kann die Veranlagung auf der Grundlage einer Schätzung erfolgen (§ 15 Abs. 6 der Beitragsordnung).

VII. Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Wirtschaftssatzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

VIII. Inkrafttreten

Die Wirtschaftssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Suhl, 7. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Änderung des Gebührentarifs

der Industrie- und Handelskammer Südthüringen

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2023 gemäß §3 Absatz 6 und 7 sowie §4 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), die folgenden Änderungen im Gebührentarif der IHK Südthüringen beschlossen:

Artikel 1

1. Nach Punkt IV. Ziffer 5.5.2. wird folgende Ziffer 5.5.3. eingefügt:

5.5.3. Anerkennung anderer Nachweise als bestandene
Sachkundeprüfung gemäß Thüringer Spielhallenverordnung 73,00 €

2. Punkt V. Ziffer 2.1. und Ziffer 2.2. werden wie folgt geändert:

2. Carnets
2.1. Ausstellung 100,00 €
2.2. Ausstellung für nicht IHK-zugehörige Unternehmen 130,00 €

Artikel 2

Die Änderung des Gebührentarifs Punkt IV. Ziffer 5.5.3. tritt rückwirkend zum 1. Juni 2023 in Kraft. Punkt V. Ziffer 2.1. und Ziffer 2.2. tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft. Die bisherige Regelung in Punkt V. Ziffer 2.1. und Ziffer 2.2. tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2024 außer Kraft.

Suhl, 7. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Genehmigungsvermerk des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 19. Dezember 2023, Az.: 1050-R3.2-3404/6-20-65977/2023.

Ausgefertigt:

Suhl, 20. Dezember 2023

gez. Torsten Herrmann
Präsident

gez. Dr. Ralf Pieterwas
Hauptgeschäftsführer

Impressum

Herausgeber

Industrie- und Handelskammer Südthüringen
Bahnhofstraße 4 – 8
98527 Suhl
Tel. +49 3681 362-0 / Fax +49 3681 362-100
info@suhl.ihk.de / www.suhl.ihk.de

Druckauflage: 100 Exemplare
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Herausgabedatum: 19. Januar 2024

Redaktion

Katja Hampe / hampe@suhl.ihk.de
Annika Keller / keller@suhl.ihk.de
Dominika Kuhlmann / kuhlmann@suhl.ihk.de

Satz und Gestaltung

Druckmedienzentrum Gotha Betriebs GmbH
Cyrusstraße 18
99867 Gotha
Tel. +49 3621 73968-0
info@druckmedienzentrum.de
www.druckmedienzentrum.de

Das Mitteilungsblatt (MBL.) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen (IHK) ist das offizielle Mitteilungsblatt (Verkündungsorgan) der Industrie- und Handelskammer Südthüringen und erscheint nach Bedarf. In folgenden Einrichtungen liegt das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen zur Abholung bereit:

Hauptgeschäftsstelle der IHK Südthüringen
Bahnhofstraße 4 – 8, 98527 Suhl

Bildungszentrum der IHK Südthüringen
Hauptstraße 33, 98529 Suhl-Mäbendorf

Niederlassung Arnstadt der IHK Südthüringen
Krappgartenstraße 37 – 41, 99310 Arnstadt

Niederlassung Sonneberg der IHK Südthüringen
Gustav-König-Straße 27, 96515 Sonneberg

Auf Wunsch wird das Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer Südthüringen interessierten Mitgliedern kostenfrei übersandt. Zum Erscheinungsdatum wird das Mitteilungsblatt der IHK Südthüringen zusätzlich im Internet auf der Website der IHK Südthüringen unter www.suhl.ihk.de veröffentlicht.